

8. Sitzung

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, 22. Oktober 2024 im Ratsaal der Liebburg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 21:30 Uhr

Anwesende:

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik – Vorsitzende – SPÖ
Vizebürgermeister Siegfried Schatz – SPÖ
Vizebürgermeister Dipl.-Ing. Alexander Kröll – ÖVP
Stadtrat Wilhelm Lackner – SPÖ
Gemeinderätin Evelyn Müller – SPÖ
Gemeinderat Christopher Handl – SPÖ
Gemeinderat Jürgen Hanser – SPÖ
Gemeinderat Herbert Niederbacher – SPÖ
Gemeinderat Andreas Prentner – SPÖ
Gemeinderat-Ersatzmitglied Beatrix Erler – SPÖ
Gemeinderat Dr. Christian Steininger, MBL – ÖVP
Gemeinderätin Kathrin Jäger – ÖVP
Gemeinderätin Eva Karré, BA – ÖVP
Gemeinderat Norbert Mühlmann, MBA MAS – ÖVP
Gemeinderat Franz Theurl – TEAM LZ
Gemeinderätin Dr. Ursula Strobl – TEAM LZ
Gemeinderat Mag. (FH) Florian Müller – TEAM LZ
Gemeinderat Paul Meraner, MAS – MFG
Gemeinderätin Christiana Laßnig – MFG
Gemeinderätin Gerlinde Kieberl – GUT
Gemeinderat Manuel Kleinlercher – FPÖ

somit 21 Gemeinderäte

Mit beratender Stimme:

Stadt-Amtsdirktor Dr. Alban Ymeri
Stadtkämmerer MMag. Michael Praster
Stadt-Oberbaurat Dipl.-Ing. Klaus Seirer

Weiters:

Dr. Dunja Ladstätter (zu TOP II./2. und II./3. von 18:00 Uhr bis 18:25 Uhr)
Jasmina Steiner, MA BA MA (zu TOP II./8. von 18:00 Uhr bis 18:45 Uhr)

Entschuldigt:

Gemeinderat Karl Zabernig – SPÖ
Mag.(FH) Mag. Oskar Januschke

Schriftführerin:

Claudia Aru

Tagesordnung:

I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz Nord – Neustrukturierung
 - a) Kostenprognose Generalplaner
 - b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe
2. Städtischer Wirtschaftshof; Dachsanierung Bürotrakt – Auftragsvergabe Spengler- und Elektroarbeiten
3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 591 und 595/1 je KG Patriasdorf
4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1683 und 1686/1 je KG Lienz
5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2026, 1683 und 1686/1 je KG Lienz
6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
 - a) Wassergebühr
 - b) Kanalbenützungsgebühr
 - c) Kanalanschlussgebühr
2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“; Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
 - a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“
 - b) Kündigung eines gewährten inneren Darlehens
3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau – Schlosserei
 - a) Beratung über die weitere Vorgangsweise
 - b) Änderung der Satzung der Stadtwerke Lienz
4. Dolomitenbad - Restauration Badwirt; Anpassung des Pachtzinses (Bericht)
5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung
6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und Beschlussfassung
7. Instandhaltung von Forstwegen; Erhaltungsaufwand und Behebung von Elementarschäden – Genehmigung von Mehrkosten
8. Stadtmarketing; FFG-Programm „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024 – ES 1“; Aufnahme der Stadt Lienz in das Programm „Pionierkleinstadt“
9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis 11.08.2024)
 - a) Genehmigung der von der Stadtgemeinde Lienz getragenen Kosten
 - b) Ansuchen um Kostenbeteiligung
10. Stadtbücherei/Verein BIBLIOS; Ansuchen um Verlängerung des Fördervertrages und Erhöhung der Jahressubvention
11. Eltern-Kind-Zentrum - Privater Integrationskindergarten; Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2024/2025

III. PERSONALANGELEGENHEITEN

1. Antrag des Personalausschusses (Sitzung am 15.07.2024) (Wiedervorlage)
2. Anträge des Personalausschusses (Sitzung am 08.10.2024)
3. SchulassistentInnen und FreizeitbetreuerInnen im Schuljahr 2024/2025; Anstellungen (Bericht)

IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Es ist 18.00 Uhr.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik begrüßt die anwesenden

- Mandatäre
- die Zuhörerschaft
- die Presse und
- die Beamtenschaft

zur heutigen Sitzung herzlich.

Es sind 21 Mitglieder des Gemeinderates anwesend und so stellt die Frau Bürgermeisterin die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

Es haben sich folgende Mandatäre entschuldigt:

Entschuldigt:

GR Karl Zabernig

Vertreten durch:

GR-EM Beatrix Erler

Für die heutige Sitzung des Gemeinderates ersucht die Frau Bürgermeisterin folgende Mandatäre als Protokollzeugen zu fungieren:

gemäß TGO 2001

- GR Herbert Niederbacher
- GR Manuel Kleinlercher

Die Bürgermeisterin teilt sodann mit, dass die Tagesordnung für die heutige Sitzung allen rechtzeitig zugegangen ist und geht in die Tagesordnung ein.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 Edv-NR.: 003621

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung
 - a) Kostenprognose Generalplaner
 - b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.10.2024

a) Kostenprognose Generalplaner

In der letzten Arbeitsgruppensitzung vom 08.10.2024 wurde u.a. die derzeitige Kostensituation des Projektes SZN besprochen. Seitens des Generalplaners wurde dazu vorausgeschickt, dass laut derzeitigem Stand der genehmigte Kostenrahmen eingehalten werden kann.

Derzeit ist immer noch eine Reserve von ca. € 74.000,00 gegeben, wobei der Ansatz der Indexierung voraussichtlich auch nicht zur Gänze ausgeschöpft wird.

Trotzdem zeigen die Fertigstellungsarbeiten, dass bei manchen Gewerken die Auftragssummen zu erhöhen sind. So ist z.B. die Konstruktion der Fahrradüberdachung bzw. des Aggregatraumes aufgrund des bestehenden Unterbaues (Zufahrt TG BKH) bzw. wegen der brandschutz-technischen Vorgaben komplizierter auszuführen. Als weiteres Beispiel nennt der Generalplaner den aufwendiger auszuführenden Zaun im Süden, der wegen der erforderlichen Höhe und daher wegen der höheren Windangriffsfläche zu verstärken ist (Metallschwerter erforderlich).

Weiters wurde vom Generalplaner mitgeteilt, dass die statische Berechnung der Fahrradüberdachung und des Müll- bzw. Aggregatraumes 2- mal überarbeitet werden musste und daher zusätzlich zu verrechnen ist. Im Zuge des Aushubes kamen alte Fundamentfragmente bzw. die Durchfahrt der TG BKH (in einer anderen Höhe als vorgesehen) zum Vorschein, wodurch der neue Fundamentaufbau und die Konstruktion abzuändern waren.

Seitens des Bauamtes wurde für die weiteren Schritte hinsichtlich der Musterhaussanierung Kontakt mit der KPC- Förderstelle aufgenommen. Diesbezüglich wurde auf die auszufüllenden Listen verwiesen, bei denen sämtliche Angaben wie Ausschreibungsverfahren, Best- bzw. Billigstbietervergabe, Begründung der Vergabe, Energieausweis neu, Monitoring, usw. einzugeben sind. Diese Angaben wären vom Generalplaner zu liefern, wobei für diese nicht vergebenen Leistungen ein Nachtrag zu stellen ist.

Abstimmungen der Plangrundlagen mit dem gegebenen Bestandsgebäude ergaben ebenso Zusatzaufwendungen seitens des Generalplaners. Zusätzlich waren organisatorische Abstimmungen und Umplanungen mehrfach mit der Schulleitung durchzuführen und umzusetzen.

Für diese Mehraufwendungen wird seitens des Generalplaners noch ein Angebot gelegt, wobei die Arbeitsgruppe in der Sitzung vom 08.10.2024 die Leistungen prinzipiell freigegeben hat.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung
 - a) Kostenprognose Generalplaner
 - b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 481

Erhöhungen der Auftragssumme bei den einzelnen Professionisten werden teilweise durch Einsparungen bei anderen Gewerken kompensiert, bzw. von den Posten „Unvorhergesehenes“ und „Reserve“ abgedeckt.

Laut derzeitiger Abrechnung, zzgl. der noch zu vergebenden Nachträge, inkl. einer Abrechnungsprognose samt Skontoabzug kann der genehmigte Kostenrahmen weiterhin eingehalten werden. (Genehmigter Rahmenrahmen: € 26, 848 Mio. brutto – GR v. 14.06.2022).

b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Für folgende Gewerke wird auf Grund der Kostenprognose um Freigabe eines Rahmenbetrages von gesamt € 215.000,00 inkl. USt. lt. nachstehender Auflistung ersucht (die Beträge sind in der Prognoseliste enthalten):

	exkl. Ust.	inkl. Ust.
Baumeister	€ 33.000,00	€ 39.600,00
Zimmerer – Hofer	€ 18.865,83	€ 22.639,00
Elektrochnik – emc	€ 5.365,00	€ 6.438,00
Schlosser- Frey M.	€ 18.698,33	€ 22.438,00
VWS – Hofer	€ 25.000,00	€ 30.000,00
Tischler – Modl	€ 12.535,00	€ 15.042,00
Sanitärwände – Kilzer	€ 5.800,00	€ 6.960,00
Schließanlage – Stocker	€ 2.000,00	€ 2.400,00
Pflanzen – Maschinenring	€ 3.825,83	€ 4.591,00
Sonstiges, Leitsystem, Druck, Montagen, usw.	€ 29.210,83	€ 35.053,00
<u>GP- Zusatzaufwand</u>	<u>€ 24.800,00</u>	<u>€ 29.760,00</u>
Gesamt	€ 179.100,83	€ 214.921,00
gerundet	€ 179.166,67	€ 215.000,00

Es wird daher um Kenntnisnahme der Kostenprognose vom 15.10.2024 der ARGE okai + projekt cc, sowie um Freigabe der Auftragserhöhungen bzw. Verschiebung von Positionen einzelner Gewerke sowie des Rahmenbetrages gebeten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung
 - a) Kostenprognose Generalplaner
 - b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 482

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl teilt mit, dass er die Einhaltung der Baukosten immer angezweifelt habe und nach diesem Bericht beruhigt sei. Er fragt an, ob die großen Professionisten wie z.B. die Firma Frey, bereits abgerechnet wurden und ob eine Erhöhung der Regiekosten ausgeschlossen sei.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer erläutert, dass die Endabrechnung der Firma Frey noch nicht erfolgt sei, jedoch eine Vorausberechnung erfolgt ist und eine Erhöhung der Regiekosten lt. Mitteilung des Generalplaners ausgeschlossen sei.

GR Gerlinde Kieberl zeigt sich erfreut über die gute Atmosphäre im neuen Schulgebäude und dass man im Kostenrahmen geblieben ist. Es habe viele Probleme im alten Gebäude gegeben, daher sei der Umbau dringend notwendig gewesen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen in einem abstimmen.

BESCHLUSS:

a) Kostenprognose des Generalplaners

Die beiliegende Kostenprognose des Architekten vom 16.10.2024 wird zur Kenntnis genommen.

b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Zudem wird ein Rahmenbetrag von € 215.000,00 inkl. USt. lt. nachstehender Aufstellung für Zusatzleistungen und Massenerhöhungen (laut aktueller Prognoseliste des Generalplaners ARGE okai + projekt cc) genehmigt und freigegeben:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

1. Schulzentrum Lienz-Nord – Neustrukturierung
 - a) Kostenprognose Generalplaner
 - b) Genehmigung von Nachtragsangeboten – Mittelfreigabe

Fortsetzung von Seite 483

	exkl. Ust.	inkl. Ust.
Baumeister	€ 33.000,00	€ 39.600,00
Zimmerer – Hofer	€ 18.865,83	€ 22.639,00
Elektrotechnik – emc	€ 5.365,00	€ 6.438,00
Schlosser- Frey M.	€ 18.698,33	€ 22.438,00
VWS – Hofer	€ 25.000,00	€ 30.000,00
Tischler – Modl	€ 12.535,00	€ 15.042,00
Sanitärwände – Kilzer	€ 5.800,00	€ 6.960,00
Schließenanlage – Stocker	€ 2.000,00	€ 2.400,00
Pflanzen – Maschinenring	€ 3.825,83	€ 4.591,00
Sonstiges, Leitsystem, Druck, Montagen, usw.	€ 29.210,83	€ 35.053,00
<u>GP- Zusatzaufwand</u>	<u>€ 24.800,00</u>	<u>€ 29.760,00</u>
Gesamt	€ 179.100,83	€ 214.921,00
gerundet	€ 179.166,67	€ 215.000,00

Die gegenständlichen Mehrkosten von voraussichtlich € 215.000,00 inkl. USt. können einerseits durch Mitteleinsparungen bei anderen Gewerken lt. Prognoseliste sowie durch Heranziehung der dafür vorgesehenen Positionen Unvorhergesehenes und Reserven abgedeckt werden. Etwaige, damit verbundene Indexierungen werden durch den Kostenansatz „9.1.1 Index“ abgedeckt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 691

Edv-NR.: 1) 003622 2) 003623

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Städt. Wirtschaftshof; Dachsanierung Bürotrakt –
Auftragsvergabe Spengler- und Elektroarbeiten

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 14.10.2024

Im Haushaltsjahr 2024 sind Geldmittel für die Sanierung der Dacheindeckung beim Wirtschaftshofgebäude Büro- und Garagentrakt vorgesehen. Hierzu wurden vom Stadtbauamt nach Absprache mit dem Wirtschaftshofleiter die vorgesehenen Leistungen ausgeschrieben. Es wurde die gleiche Trapezblecheindeckung wie am Nachbargebäude gewählt, welche auch Vorteile hinsichtlich einer möglichen Befestigung einer PV-Anlage aufweist.

Anlässlich der Angebotseröffnung vom 13.08.2024 lagen folgende Angebote vor:

- | | |
|---------------|--|
| 1. Firma DIG | Angebotssumme inkl. MWSt. € 120.084,19 |
| 2. Firma MSGO | Angebotssumme inkl. MWSt. € 136.232,41 |

Firmen: Dorer, Striedner, Podesser - (jeweils nicht angeboten)

Die Angebote wurden überprüft und für in Ordnung befunden. Daher wird vorgeschlagen, den Auftrag an den Best- und Billigstbieter zu vergeben.

Mit der Firma DIG und mit der Wirtschaftshofleitung wurden im Vorfeld bezüglich der durchzuführenden Leistungen und möglicher Einsparungen Vorgespräche geführt. So konnte man sich darauf einigen, dass der Wirtschaftshof selbst die Demontage- bzw. Abbrucharbeiten und einige Holzunterkonstruktionsarbeiten durchführt. So können insgesamt € 18.586,28 eingespart werden. Mit den reduzierten Massen ergibt sich eine neue Angebotssumme von € 101.497,91 inkl. 20 v.H. MWSt.

Weiters wurde ein Angebot für die notwendige Errichtung des Blitzschutzes eingeholt:

- | | |
|--|------------------------|
| 1. Firma Ortner/ Angebot vom 26.09.2024 | € 2.807,40 inkl. MWSt. |
| 2. Firma AGE-Tech / Angebot vom 21.10.2024 | € 6.884,88 inkl. MWSt. |
| 3. Firma Elektro Duregger / Angebot vom 21.10.2024 | € 5.786,28 inkl. MWSt. |

Zusätzlich wurde verspätet am 22.10.2024 jeweils ein Angebot der Firma AGE-Tech und Elektro Duregger vom 21.10.2024 dem Stadtbauamt übermittelt, welche dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Im Voranschlag 2024 sind unter der Haushaltsstelle 1/820022-614900 „Sanierung Dacheindeckung Büro- und Garagengebäude WiHof“ Geldmittel in Höhe von € 80.000,00 vorgesehen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: 1. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Städt. Wirtschaftshof; Dachsanierung Bürotrakt –
Auftragsvergabe Spengler- und Elektroarbeiten

Fortsetzung von Seite 485

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik führt mit Bezug auf die kurzfristig eingelangten zwei Angebote für die Errichtung des Blitzschutzes aus, dass die Angebote der Firma AGE-Tech und der Firma Elektro Duregger einen großen Preisunterschied zum Angebot der Firma Elektro Ortner aufweisen.

Die Bürgermeisterin ersucht daher sodann, die Vergabe der Errichtung des Blitzschutzes von der heutigen Beschlussfassung auszunehmen, um die Angebote nochmals prüfen zu können. Somit ist in der heutigen Sitzung nur über die Vergabe der Dacheindeckung abzustimmen.

Die vorgeschlagene Vorgehensweise findet die allgemeine Zustimmung der anwesenden Mandatare.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Auftrag für die Dachdeckerarbeiten beim Wirtschaftshof Lienz Büro- und Garagengebäude wird an die als Best- und Billigstbieter ermittelte Firma DIG-Dach und Fassade, Aguntstraße 5, 9900 Lienz zu den Preisen des Angebots vom 29.07.2024 bzw. 05.09.2024 (mit Einsparungen) bei einer vorläufigen Auftragssumme von € 101.497,91 inkl. 20 v.H. MWSt. vergeben.

Für den Materialankauf für Wirtschaftshofleistungen und für Unvorhergesehenes im Zuge der Dachsanierungsarbeiten wird ein Rahmenbetrag von € 3.500,00 inkl. 20 v.H. MWSt. freigegeben.

Im Voranschlag 2024 sind unter der Haushaltsstelle 1/820022-614900 - Sanierung Dacheindeckung Büro und Garagengebäude Wirtschaftshof - Geldmittel in Höhe von € 80.000,00 vorgesehen.

Der Überschreibungsbetrag von € 24.997,91 inkl. 20 v.H. MWSt. (€ 101.497,91 + € 3.500,00 - € 80.000,00 = € 24.997,91) wird überplanmäßig genehmigt.

Der Baubeginn der Arbeiten ist im November 2024 geplant, die Fertigstellung der Arbeiten wird jahreszeitlich bedingt erst im Frühjahr 2025 möglich sein, wodurch entsprechende Geldmittel im Haushaltsjahr 2025 vorzusehen sind.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

2. Städt. Wirtschaftshof; Dachsanierung Bürotrakt –
Auftragsvergabe Spengler- und Elektroarbeiten

Fortsetzung von Seite 486

Die Finanzierung erfolgt durch eine Rücklagenentnahme aus der zweckgebundenen Haushaltsrücklage „Krit. Infrastruktur“.

Die Vergabe der in diesem Zusammenhang notwendigen Blitzschutzarbeiten wird zur Abklärung offener Fragen zurückgestellt und zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Bauamt in Abstimmung mit
Wirtschaftshof
Akt an: Bauamt
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (899) Edv-NR.: 1) 003624 2) 003625

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 591 und 595/1 je KG Patriasdorf

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 01.10.2024

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Herr Mag. Martin Troyer – Besitzer des unter anderem landwirtschaftlich betriebenen Sonnenhofes am Schloßberg – teilt mit, dass es aus betriebswirtschaftlichen Gründen erforderlich wäre, das bestehende Nebengebäude abzurechen und ein geeigneteres Lager- und Abstellgebäude neu zu errichten.

Die Gebäudeoptik des Nebengebäudes soll dem Anspruch des denkmalgeschützten Sonnenhofes entsprechen, wobei dazu schon mehrere Gespräche zur Abstimmung mit dem Bundesdenkmalamt geführt wurden.

Seitens des Raumplaners wird vorgeschlagen, den Bereich des geplanten Gebäudes in Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude umzuwidmen, wodurch eine parzellenscharfe Widmung nicht erforderlich ist.

Eine positive Stellungnahme der Agrar Lienz hinsichtlich des betriebswirtschaftlichen Bedarfes eines neuen Lagergebäudes wurde zwischenzeitlich abgegeben.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 07.10.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

3. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 591 und 595/1 je KG Patriasdorf

Fortsetzung von Seite 488

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Dr. Thomas Kranebitter, raumgis, Rufenfeldweg 2b, 9900 Lienz, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 26.08.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich der Gpn. 591 und 595/1 je KG Patriasdorf von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022 in künftig „Sonderfläche sonstiges land- und forstwirtschaftliches Gebäude – SLG-3 – Landwirtschaftliche Garage, Werkstätte und Holzlager“ gemäß § 47 TROG 2022, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 899

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Bauamt

Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (900) Edv-NR.: 1) 003626 2) 003627

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1683 und 1686/1 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.10.2024

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Im Bereich der Vergeinerzeile Am Markt 1 ist die Aufstockung des Bestandsgebäudes zur Errichtung einer Wohnanlage geplant. Seitens des Bauherrn wurde mitgeteilt, dass dort für geringfügige Grundstücksflächen an der Nord- bzw. Südseite des Bauplatzes eine Grundstücksbereinigung durchzuführen ist. In der Stadtratsitzung vom 02.07.2024 wurde dieser Grundstücksänderung zugestimmt.

Daher ist es notwendig für diese Kleinflächen die Widmung an die geänderten Grundstücksgrenzen zur Schaffung einer einheitlichen Baulandwidmung anzupassen.

Aufgrund der Kleinheit dieser Flächen zur Straße hin, ergeben sich keine Einschränkungen der Verkehrsflächen und daher wird vom Raumplaner dieser Widmung zugestimmt.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 07.10.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll erklärt, dass hier die Errichtung von Mietwohnungen geplant ist und das Objekt in der Höhe an das BORG angepasst werden soll.

Die Bürgermeisterin merkt hierzu an, dass eine innerstädtische Verdichtung grundsätzlich zu begrüßen sei. Sie bittet, in Zukunft Bilder des Bauplanes zu den Akten zu geben.

GR Gerlinde Kieberl begrüßt eine Nachverdichtung. Sie sei jedoch erstaunt, dass die Geschäftszeile trotz des baulichen Zustandes so belassen bleiben soll. GR Gerlinde Kieberl erkundigt sich weiters, ob auch der Bau einer Tiefgarage geplant sei.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer erklärt hierzu, dass laut Vorentwürfen die dort bestehende alte Kellerei als Tiefgarage genutzt werden soll. Die Tiefgarage soll zweigeschossig werden und die Ausfahrt über den Rechten Iselweg erfolgen. Die Einhaltung der Stellplatzverordnung der Stadtgemeinde Lienz sei jedenfalls gegeben.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1683 und 1686/1 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 490

Für GR Jürgen Hanser ist eine Verdichtung grundsätzlich zu begrüßen, wobei er dennoch große Probleme bei einer Tiefgaragenausfahrt am Rechten Iselweg sieht. Laut ihm werde bei derartigen Bauvorhaben die Verkehrssituation meist verschlimmert, wodurch der Mobilitätsausschuss Lösungen suchen müsse. Er vergleicht dies mit dem Bereich Zetttersfeldstraße, welche den Mobilitätsausschuss aus seiner Sicht lange beschäftigen werde.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll teilt mit, dass sich der Bauausschuss auch über den Verkehr beraten hat, da mehr Wohnungen automatisch auch mehr Verkehr bedeuten.

GR Dr. Christian Steininger, MBL hält es für ein gutes Projekt, auch wenn noch viele Detailfragen geklärt werden müssen. Laut ihm gehe man in der Innenstadt einkaufen, wenn man dort wohne und unterstütze damit den Standort. Aus Sicht von GR Dr. Christian Steininger, MBL werde daher durch die Fußläufigkeit auch der Verkehr verhindert.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., den von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^{ro}, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vom 02.09.2024 durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz vor:

- Im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1686/1 KG Lienz von derzeit „Sonderfläche mit Teilfestlegungen – mit Zähler Nr. 19 (SV-19)“ gemäß § 51 TROG 2022 mit „Sonderfläche Tiefgarage“ gemäß § 43 TROG 2022 im UG und „Freiland“ gemäß § 41 ab dem OG 1, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 51 Abs. 1 lit.c. TROG 2022 und im Bereich einer Teilfläche des Grundstückes Gp. 1683 KG Lienz von derzeit „Freiland“ gemäß § 41 TROG 2022, kenntlich gemacht als öffentliche Verkehrsfläche gemäß § 53 Abs. 1 lit. c TROG 2022 in künftig „Kerngebiet“ gemäß § 40 Abs. 3 TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023, entsprechend den Ausführungen des eFWP.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

4. Antrag auf Auflage und Beschlussfassung eines Entwurfes zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 1683 und 1686/1 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 491

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F. der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Lienz gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Hinweis:

Dieser Flächenwidmungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Planänderungsnummer: 900

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (901) Edv-NR.: 1) 003628 2) 003629

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2026, 1683 und 1686/1 je KG Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.10.2024

Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll, erläutert den Sachverhalt.

Seitens der Gemeinnützigen Bau- und Siedlungsgenossenschaft Frieden ist auf dem Grundstück Gp. 2026 (Vergeinerzeile Am Markt) geplant, eine Wohnanlage zu errichten und das bestehende Gebäude zum Teil abzubrechen bzw. aufzustocken.

Durch die nunmehrige mehrfach abgestimmte Planung ist es notwendig einen Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan neu zu erlassen, zumal sich auch die bestehenden Grundgrenzen geringfügig ändern.

Seitens des beauftragten Raumplaners wird mitgeteilt, dass es durch die Änderung des Bauvorhabens und damit auch die Änderung des ergänzenden Bebauungsplanes zu keiner Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes kommt und daher der Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt werden kann.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 07.10.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

5. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke Gpn. 2026, 1683 und 1686/1 je KG Lienz

Fortsetzung von Seite 493

BESCHLUSS:

Gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz, den von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, Sillian 99, 9920 Sillian, ausgearbeiteten Entwurf vom 02.09.2024 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 2026, 1683 und 1686/1 je KG Lienz, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022 i.d.g.F., der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wurde.

Hinweis:

Dieser Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan liegt durch vier Wochen beim Stadtamt Lienz zur allgemeinen Einsichtnahme auf. Bis eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist können Personen, die in der Stadtgemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, zum Entwurf schriftlich Stellung nehmen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
 Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 611 (897) Edv-NR.: 1) 003630 2) 003631

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Bezug: Gemeinderatsvorlage des Bauamtes vom 10.10.2024

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 30.07.2024 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz die Auflage eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für die Grundstücke Gpn. 1540 und 3232 beide KG Lienz beschlossen. Dabei handelt es sich um einen geänderten Entwurf, welcher aufgrund von einer Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung beschlossen wurde.

Während der Auflagefrist wurden drei Stellungnahmen bei der Stadtgemeinde Lienz eingebracht.

1. eingelangt am 26.08.2024 (1 Stellungnahme)
2. eingelangt am 29.08.2024 (1 Stellungnahme)
3. eingelangt am 03.09.2024 (1 Stellungnahme)

Im Wesentlichen wird in den Stellungnahmen auf die erhöhte Verkehrsfrequenz, sowie auf die verkehrstechnische Gesamtplanung in diesem Stadtgebiet, mit Bezugnahme auf vorgelagerte Verfahren, Bezug genommen. Des Weiteren wird der Bedarf eines weiteren Handelsbetriebes grundsätzlich in Frage gestellt, sowie auf die Erhaltung des Baumbestandes hingewiesen. Die Stellungnahmen wurden dem Raumplaner zur Berücksichtigung übermittelt, wodurch dieser eine Stellungnahme zu den eingelangten Stellungnahmen zum geänderten Entwurf, datiert mit 30.09.2024 ausgearbeitet hat. Zum einen verweist der Raumplaner auf die bereits im 1. Entwurf abgegebene Stellungnahme, welche bereits die Stellungnahme von Frau Feichter im Wesentlichen umfasste.

Weiters kommt der Raumplaner zur Auffassung, dass es durch die gegebene verkehrstechnische Infrastruktur in der Gemeinde im Laufe der Zeit und den damit verbundenen Veränderungen zwingendermaßen zu Verlagerungen von Verkehrsflüssen kommt. Als wesentlichen Faktor in diesem Zusammenhang sieht er zur Lösung der großräumigen Verkehrsprobleme die Erforderlichkeit von legistischen Maßnahmen, die auf die Verlagerung und Vermeidung motorisierten Verkehrs abzielen. Der Ausbau des ÖPNV sowie die Schaffung von Fuß- und Radwegen sind hier wesentliche Maßnahmen. In diesem Zusammenhang sieht der Raumplaner auch die Zuständigkeit im örtlichen Raumordnungskonzept, um hier entsprechende Planungen zu definieren.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 495

Zusammenfassend kommt der Raumplaner aber zur Erkenntnis, dass die gegenständliche Fläche bereits zur Nutzung durch einen Handelsbetrieb gewidmet war und daher auch als geeignet anzusehen ist. Ebenso erkennt er, dass eine geordnete Entwicklung und Erschließung durch einschlägige Planer und Experten als ausreichend beurteilt wurde.

Zusätzlich ist die Verbauung der Fläche mit dem gegebenen Bebauungsplan als bodensparend und das Orts- und Straßenbild nicht negativ beeinflussend anzusehen. Dies zumal auch Festlegungen hinsichtlich der Begrünung von Fassaden und Dachflächen getroffen wurden.

Abschließend hält der Raumplaner fest:

Insgesamt habe sich aus den vorliegenden Stellungnahmen aus Sicht des beauftragten Raumplaners aber keine Erkenntnis ergeben, welche eine Änderung der Beschlussempfehlung bewirken würde. Deshalb schlägt der beauftragte Raumplaner die Bestätigung des Auflagebeschlusses vom 30.07.2024 vor.

Der Ausschuss für Bau und Planung hat zuletzt in seiner Sitzung vom 07.10.2024 beraten und beantragt beim Gemeinderat die Fassung nachstehenden Beschlusses. Der Obmann des Ausschusses für Bau und Planung, Vzbgm. Dipl.-Ing. Kröll, trägt den Beschlussentwurf vor.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Ursula Strobl fragt nach einer Möglichkeit der Umleitung des Verkehrs im Bereich Mienekugelweg/Zettersfeldstraße, um die Anrainer zu entlasten.

Stadtbaumeister Dipl.-Ing. Klaus Seirer erklärt, dass die Zufahrt beim derzeit vorliegenden Projekt von der Zettersfeldkreuzung nach Norden über die Landesstraße und anschließend über die derzeit schon bestehende Einfahrt erfolgt.

GR Gerlinde Kieberl kann die Einwendungen der Bürgerinnen und Bürger verstehen und fragt nach, wo die Einfahrt zum künftigen Billa-Markt situiert sei und wie die Verkehrsanbindung erfolge. Die Verkehrssituation in diesem Bereich habe sich sehr verändert und sie habe ihre Ablehnung zu diesem Projekt bereits vorher kundgetan. Man müsse auch über die Verkehrsführung in der Nußdorfer Straße nachdenken und ein Gesamtkonzept für dieses Gebiet andenken, da die Rückstausituation dort zu gewissen Tageszeiten großstadtauglich sei.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 496

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Ausarbeitung des Projektes Nußdorfer Straße wichtig sei, da auch viele Schülerinnen und Schüler aus Nußdorf-Debant über die Mienekegel zur Schule fahren. Dieses Projekt soll unter anderem mit dem Förderprojekt „Alltagsradwege“ umgesetzt werden. Sie verstehe die Ängste der Anrainer, jedoch gibt es bereits eine alte Widmung für einen MPreis-Markt, welcher nun am Bahnhof angesiedelt ist. Bereits bei den früheren Nutzungen dieses Areales sei Verkehr entstanden, z.B. mit der Nutzung als Bauhof der Firma Sapinski oder der Postverteilerzentrale. Die nunmehr in Geltung stehende landesgesetzliche Regelung gibt eine Überbauung von Geschäftsgebäuden und somit mehrgeschossige Nutzung vor.

GR Franz Theurl weist darauf hin, dass man sich im Bauausschuss bereits über eine Ausfahrt beim jetzigen Billa-Markt beraten habe und man diese Möglichkeit nochmals überdenken könne.

Die Bürgermeisterin regt an, diese Möglichkeit im Stadtbauamt zu prüfen und dem Bauwerber zur weiteren Planung spätestens bei Vorlage des Einreichprojektes mitzugeben.

Für GR Paul Meraner, MAS handelt es sich um ein Dilemma. Laut ihm müsse einerseits die Rechtssicherheit gewährt bleiben und habe man eine aufrechte Flächenwidmung, andererseits habe der Raumplaner inhaltlich zu den Stellungnahmen und zur gesamten Verkehrssituation in diesem Bereich wenig gesagt. Vor allem am Wochenende und bei Skibetrieb im Winter gebe es hier einen großen Rückstau, sodass die Bewohner den erstbesten Weg über die Nußdorfer Straße, Kärntner Straße und Beda Weber-Gasse in die Innenstadt nehmen. Daher könne er diesem Tagesordnungspunkt nur zustimmen, wenn eine Unterbindung des Abbiegens in die Nußdorfer Straße bis zur Fertigstellung des Bauvorhabens gewährleistet wird, da er sonst ein unendliches Chaos befürchtet. GR Paul Meraner, MAS geht weiters davon aus, dass im Verkehrskonzept eine Einbahnregelung in der Nußdorfer Straße vorgesehen ist.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass bei entsprechender Ausführung auch die Parkmöglichkeiten in der Nußdorfer Straße reduziert würden, weshalb von Protesten der dortigen Anrainer auszugehen sei. Es habe bereits Verhandlungen mit der RGO zum Erwerb von Parkmöglichkeiten für die Mieter gegeben. Es gebe den Willen, das Projekt Nußdorfer Straße mit Förderungen umzusetzen, jedoch könne eine Realisierung bis Baufertigstellung nicht garantiert werden.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 497

GR Dr. Christian Steininger, MBL merkt zur Anregung von GR Franz Theurl an, dass man den Widmungswerber nicht auffordern könne, die Zufahrt über das Grundstück des Nachbarn zu planen und die Widmung an eine unerlaubte und unrealistische Bedingung zu knüpfen.

Die Umsetzung des Projektes in der Nußdorfer Straße scheitere laut GR Dr. Christian Steininger, MBL sicher nicht am Einsatz des Mobilitätsausschusses, sondern an einer Reihe von offenen Detailfragen. Jeder verstehe die Sorgen und Ängste der Anrainer, da ein Projekt mit dieser Verdichtung zu mehr Verkehr führen werde. Verkehr werde nur verhindert, wenn Infrastruktur in der Nähe sei.

GR Dr. Christian Steininger, MBL befürwortet den Beschluss des Tiroler Landtages zur Verdichtung. Er ist der Meinung, dass beim gegenständlichen Projekt die Vorteile überwiegen und es gebe eine Verpflichtung zur Umsetzung, da eine bestehende historische Widmung und eine kriteriengerechte Planung durch den Bauwerber vorliege. Laut GR Dr. Christian Steininger, MBL sollte bei ernsthaften Argumenten bleiben und nicht unrealistische Lösungsansätze präsentieren.

Die Bürgermeisterin erwidert, dass es Aufgabe des Gemeinderates sei, Ideen und Themen einzubringen und zu diskutieren. Sie glaubt, dass es früher oder später eine gesetzliche Regelung geben wird, welche Bauwerber dazu zwingen wird, über fremden Grund ein- bzw. auszufahren. Aus diesem Grund sehe die Bürgermeisterin kein Problem, dies nicht auch jetzt schon anzudenken.

GR Franz Theurl möchte die Wortmeldung von GR Dr. Christian Steininger, MBL nicht so im Raum stehen lassen. Er führt aus, dass die Firma Billa, wenn sie auf dem gegenständlichen Grundstück bauen möchte, einen Schritt auf die Gemeinde zumachen müsse. Vom Lageplan und von der Sinnhaftigkeit her sei diese Lösung gegeben und könne diskutiert werden.

GR Dr. Christian Steininger, MBL teilt hiezu mit, dass das in Rede stehende angrenzende Grundstück nicht der Firma Billa gehöre und die Firma Lidl seines Wissens nur ein Baurecht habe.

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll erklärt, dass es im Bauausschuss viele Diskussionen zu diesem Projekt gegeben habe und sich der Ausschuss die Weiterempfehlung an den Gemeinderat nicht leicht gemacht habe. Er wendet sich weiters an GR Paul Meraner, MAS und führt aus, dass dieser als Initiator des Projektes beim Siechenhaus auch dazu beigetragen habe, dass der neuralgische Verkehrspunkt im Bereich der Zetterfeldstraße mehr belastet wurde.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 498

GR Paul Meraner, MAS antwortet, dass man im Gegenzug der Grundabtretung zur Verbreiterung der Josef Schraffl-Straße zugestimmt habe und seiner Meinung nach die Nußdorfer Straße dadurch wenig belastet sei.

GR Jürgen Hanser merkt abschließend an, dass er nichts gegen eine verdichtete Bauweise habe, jedoch jeder ein Problem mit dem Mehrverkehr habe und die Problemlösung nach Fertigstellung des Bauprojektes wieder beim Mobilitätsausschuss hängen bleibe. Er gibt weiters zu Bedenken, dass auch der Mehrverkehr auf der B100 ein erhöhtes Verkehrsaufkommen auf der Beda Weber-Gasse und Nußdorfer Straße zur Folge haben wird.

GR Gerlinde Kieberl führt aus, die Diskussionen aus dem Bauausschuss nicht zu kennen und sich künftig bei den Unterlagen mehr Visualisierung der Bauprojekte zu wünschen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: I. BAUAMTSANGELEGENHEITEN

6. Antrag auf Auflage und Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz – Behandlung von Stellungnahmen und Beschlussfassung über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes

Fortsetzung von Seite 499

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat in seiner Sitzung vom 30.07.2024 beschlossen, den von ^{arch}MAYR^o Wolfgang Mayr, Sillian 99, 9920 Sillian ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes vom 15.07.2024, im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat den während der Auflage- und Stellungnahmefrist eingelangten Stellungnahmen von

- eingelangt am 26.08.2024 (1 Stellungnahme)
- eingelangt am 29.08.2024 (1 Stellungnahme)
- eingelangt am 03.09.2024 (1 Stellungnahme)

aufgrund der Ausführungen des Raumplaners und im Sinne der erfolgten und in der Beschlussvorlage dargelegten Interessensabwägung nicht Folge zu leisten.

Gemäß § 64 Abs. 4 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022, LGBl.Nr. 43/2022 i.d.g.F., beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz die Erlassung, des von Architekt Wolfgang Mayr, ^{arch}MAYR^o, Sillian 99, 9920 Sillian, vom 15.07.2024 ausgearbeiteten Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke Gpn. 3232 und 1540 je KG Lienz.

Planänderungsnummer: 897

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Bauamt

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 725 Edv-NR.: 1) 003632 2) 003633

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
 - a) Wassergebühr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Die Obfrau des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz, GR Kathrin Jäger, erläutert den Sachverhalt.

Der Verwaltungsausschuss der Stadtwerke Lienz hat in seiner Sitzung vom 08.10.2024 über die Änderung der die Stadtwerke Lienz betreffenden Gebühren und Tarife für das Wirtschaftsjahr 2025 beraten.

Gemäß der von der Betriebsleitung erstellten Gebührenkalkulation kann mit den aktuellen Wassergebühren nicht das Auslangen gefunden werden. Bei geschätzten Wassererlösen von € 1.100.000,00 und einem kalkulierten Wasserverbrauch in Höhe von 910.000 m³ ergibt sich kalkulatorisch ein Verlust in Höhe von netto € 0,20/m³. Somit wäre aufgrund der Kalkulation der derzeitige Wasserzins um diese € 0,20 netto zu erhöhen, um eine vollständige kalkulatorische Kostendeckung zu erreichen

Der Verwaltungsausschuss hat eingehend in der gegebenen Thematik beraten und sich schlussendlich für die Festlegung der Wassergebühr mit € 1,67 inkl. USt. ausgesprochen.

Diese kalkulatorisch errechnete, erforderliche Erhöhung dient der Abdeckung der steigenden laufenden Kosten, vor allem aber der Sicherstellung der Investitionen in die Instandhaltung und Erneuerung der Quellgebiete und des Rohrnetzes.

Die gegenständlich vorgeschlagene Gebührenanpassung würde eine jährliche Mehrbelastung von € 38,00 pro Haushalt (4-Personen) pro Jahr bedeuten, wenn man von einem österreichischen Durchschnittsverbrauch von 190 m³/Jahr ausgeht.

Bei allen anderen Gebühren und Tarifen die Stadtwerke Lienz betreffend werden keine Änderungen vorgeschlagen.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz hat sich in der Sitzung am 15.10.2024 nach eingehender Beratung für die Anhebung der Wassergebühr auf € 1,67 inkl. USt. pro Kubikmeter Wasserbezug sowie die Beibehaltung der übrigen Gebühren und Tarife ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung der Stadt Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
 - a) Wassergebühr

Fortsetzung von Seite 501

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Manuel Kleinlercher findet Erhöhungen prinzipiell nicht gut, weshalb er um eine bessere Lösung für die Zukunft bittet. Er gibt an, jedoch unter Bedachtnahme auf die vielfachen Investitionen im Bereich Wasser dennoch zuzustimmen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung der Stadt Lienz

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 128/2024, wird die Wasserleitungsgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Die Wassergebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 1,67 Euro inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.“

Artikel II

Diese Änderung der Wasserleitungsgebührenordnung tritt hinsichtlich der Wassergebühr (§ 3 Abs. 4) mit Ablesetermin November 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)
Stadtwerke
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 1) 003634 2) 003635

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
- b) Kanalbenützungsgebühr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Die Obfrau des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz, GR Kathrin Jäger, erläutert den Sachverhalt.

Von der Abteilung Finanzen wurde für den Bereich der Abwasserbeseitigung eine Kostenrechnung für das Wirtschaftsjahr 2025 erstellt. Unter Zugrundelegung einer gleichbleibenden Kanalbenützungsgebühr ergibt sich eine Unterdeckung in Höhe von € 153.800,00. Hierbei berücksichtigt sind bereits kalkulatorische Zinsen für das betriebsnotwendige Kapital in Höhe von € 203.200,00 sowie weiters eine Vergütung an die Hauptverwaltung (Overheadkosten) für Leistungen für den Bereich Kanalisation mit € 245.000,00.

Zum Ausgleich dieses Abgangs wäre bei einem geschätzten Wasserverbrauch von 760.000 m³ eine Gebührenerhöhung um rd. 9% bzw. um € 0,23 inkl. USt. pro Kubikmeter Wasserbezug notwendig.

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 ermächtigt die Gemeinden, Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen, die für die Zwecke der öffentlichen Verwaltung betrieben werden, bis zu einem Ausmaß, bei dem der mutmaßliche Jahresertrag der Gebühren das doppelte Jahreserfordernis für die Erhaltung und den Betrieb der Einrichtung oder Anlage sowie für die Verzinsung und Tilgung der Errichtungskosten unter Berücksichtigung einer der Art der Einrichtung der Anlage entsprechenden Lebensdauer nicht übersteigt, auszuschreiben.

Zuletzt wurde die Kanalbenützungsgebühr mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.10.2023 ab dem Ablesetermin Herbst 2023 auf € 2,53 inkl. USt. pro Kubikmeter Wasserbezug angehoben. Dies war seit 2013 die erste Anpassung.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden die Mindestgebühren nach den beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das Jahr 2025 mit einer Indexierung von 2,9% wie folgt bekannt gegeben:

Mindest-Abwassergebühr: pro m³ Wasserverbrauch € 2,60 inkl. USt. (Lienz derzeit: € 2,53)

Mindest-Wassergebühr: pro m³ Wasserverbrauch € 0,51 inkl. USt. (Lienz derzeit: € 1,45)

Bei Unterschreiten dieser Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
 - b) Kanalbenützungsgebühr

Fortsetzung von Seite 503

Insbesondere auf Grund der Ergebnisse aus der Hochrechnung für 2024 sowie der Kostenrechnung für 2025 und der sich im Bereich Kanalisation auch in den nächsten Jahren niederschlagenden Investitionen wird von der Abteilung Finanzen vorgeschlagen, die Kanalbenützungsgebühr um einen etwas über der Indexentwicklung (Wert Juli +2,9%) liegenden Wert mit 5 % auf € 2,66 inkl. USt. pro Kubikmeter Wasserbezug zu erhöhen. Durch diese Erhöhung ist bei einem geschätzten Wasserverbrauch von 760.000 m³ mit Mehreinnahmen an Kanalbenützungsgebühren von rd. € 91.200,00 netto zu rechnen und verringert sich der kalkulatorische Abgang auf € 62.600,00.

Für einen 4-Personen-Haushalt mit kalkuliertem Wasserverbrauch von 190m³ würde diese Erhöhung Mehrkosten von € 24,70 pro Jahr bedeuten.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz hat sich in der Sitzung am 15.10.2024 nach eingehender Beratung für die Anhebung der Kanalbenützungsgebühr auf € 2,66 inkl. USt. pro Kubikmeter Wasserbezug ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadt Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
- b) Kanalbenützungsgebühr

Fortsetzung von Seite 504

BESCHLUSS:

Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadt Lienz

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird die Kanalgebührenordnung der Stadt Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023, wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 4 des § 3 hat zu lauten:

„(4) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasserbezug 2,66 Euro inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.“

Artikel II

Diese Änderung der Kanalgebührenordnung tritt hinsichtlich der Kanalbenützungsgebühr (§ 3 Abs. 4) mit Ablesetermin November 2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)
 Stadtwerke
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 713 Edv-NR.: 1) 003636 2) 003637

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
- c) Kanalanschlussgebühr

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Die Obfrau des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke Lienz, GR Kathrin Jäger, erläutert den Sachverhalt.

Die Kanalanschlussgebühr wurde zuletzt mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 mit € 10,67 inkl. Umsatzsteuer je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage festgesetzt. Dies war seit 2017 die erste Erhöhung.

Laut Mitteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung wurden die Mindestgebühren gemäß Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018 für im Jahr 2025 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens, für 2025 mit einer Indexierung von 2,9 % wie folgt bekannt gegeben:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr: pro m² Geschoßfläche € 19,59 (Lienz derzeit: € 10,67)

Mindest-Abwassergebühr: pro m³ Wasserverbrauch € 2,60 (Lienz derzeit: € 2,53)

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr: pro m³ Wasserverbrauch € 1,16 (Lienz derzeit € 1,45)

Um gegebenenfalls künftig auch Förderungsmittel der Siedlungswasserwirtschaft Tirol lukrieren zu können, wäre eine Anhebung der Kanalanschlussgebühr von derzeit € 10,67 auf € 19,59 ab 01.01.2025 notwendig.

Eine derart hohe Anpassung um mehr als 80% sollte aus Sicht der Verwaltung eher stufenweise in einem mehrjährigen Zeitraum erfolgen.

Die Abteilung Finanzen schlägt daher vor, die Kanalanschlussgebühr über den Zeitraum der nächsten drei bis fünf Jahre (prozentuell) gleichmäßig zu erhöhen um die erforderliche Mindest-Anschlussgebühr zu erreichen. Bei einer Angleichung in vier Jahresschritten würde dies für 2025 eine Anhebung um 16,42% bedeuten und wäre die Anschlussgebühr ab 01.01.2025 mit € 12,42 festzulegen.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz hat sich in der Sitzung am 15.10.2024 nach eingehender Beratung grundsätzlich dafür ausgesprochen, dass die Kanalanschlussgebühr in den kommenden vier Jahren gleichmäßig angehoben werden soll, um damit den Wert der Mindest-Anschlussgebühr gemäß Förderrichtlinie Siedlungswirtschaft Tirol 2018 zu erreichen.

Hierzu hat der Stadtrat beschlossen, die Kanalanschlussgebühr ab 01.01.2025 auf € 12,42 inkl. USt. anzuheben.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

1. Änderung von Gebühren
c) Kanalanschlussgebühr

Fortsetzung von Seite 506

Der Gemeinderat wird gebeten, für die Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadt Lienz nachstehenden Beschluss zu fassen.

Nachdem keine Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Änderung der Kanalgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 - FAG, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 128/2024, wird die Kanalgebührenordnung der Stadt Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 19.12.1986, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023, wie folgt geändert:

Artikel I

Der Abs. 9 des § 2 hat zu lauten:

„(9) Die Anschlussgebühr beträgt je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage € 12,42 inklusive der Umsatzsteuer in Höhe von 10 Prozent.“

Artikel II

Diese Änderung der Kanalgebührenordnung tritt hinsichtlich der Kanalanschlussgebühr (§ 2 Abs. 9) mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen (Kundmachung)
Bauamt
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtwerke
Stadtamtsdirektion

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81 Edv-NR.: 003638

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Im Einvernehmen wird dieser Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung behandelt.

Die Werksleiterin der Stadtwerke Lienz, Dr. Dunja Ladstätter, ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

Die Stadtwerke Lienz errichten das passive Breitbandnetz in Form einer FTTB/FTTH-Infrastruktur zur langfristigen und sicheren Versorgung von Gewerbebetrieben sowie von privaten Haushalten und haben mit Nutzungsnehmern (Providern) Nutzungsverträge für die Überlassung der Breitbandinfrastruktur zum Zwecke des Angebotes von Diensten an Endkunden abgeschlossen.

Die Ausbauphase I (Zeitraum 2015 bis 2017) und die Ausbauphase II (Zeitraum 2018 bis 2020) wurden mit einem Investitionsvolumen von gesamt rd. € 4,7 Mio. umgesetzt. Die Finanzierung erfolgte durch Eigenmittel, Fördermittel des Bundes und Landes sowie durch Aufnahme eines Bankdarlehens in Höhe von € 1,25 Mio. Der Gemeinderat hat diesbezüglich mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.05.2018 die Darlehensaufnahme bei der Raiffeisen Landesbank Tirol AG (Konto IBAN AT71 3600 0000 2960 0277, Darlehensvolumen € 1,25 Mio., Aufschlag 0,47%-Punkte auf den 6-Monats-Euribor, Laufzeit 2018 bis 2046 mit Tilgungszeitraum 01.07.2021 bis 30.06.2046) beschlossen und wurde die Darlehensaufnahme mit Schreiben der BH Lienz vom 29.06.2018, Zl. LZ-G-GEN-321/17/1-2018, aufsichtsbehördlich genehmigt. Zum Ende des Jahres 2024 wird hieraus noch ein Darlehensbetrag von rd. € 1.118.000,00 aushaften.

Die Ausbauphase III (Zeitraum 2021 bis 2025) befindet sich gerade in Umsetzung. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 18.05.2021 die Realisierung des Projektes „Regio Net“ Breitbandmasterplan Lienz Umsetzungsphase III 2021 – 2025 mit einem Gesamtkostenaufwand von rd. € 2.000.000,00 genehmigt und für dieses Bauvorhaben auch den Finanzierungsplan – neben der Lukrierung von Förderungen eine interne Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.000.000,00 – beschlossen.

Der Gemeinderat hat sodann in seiner Sitzung am 22.06.2021 den Stadtwerken Lienz als wirtschaftlichem Unternehmen der Stadtgemeinde Lienz gemäß § 75 Abs. 3 TGO 2001 zur Teilfinanzierung dieser Investitionskosten unter Festlegung näherer Konditionen ein inneres zinsloses Investitionsdarlehen von € 1.000.000,00 gewährt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 508

Aus diesem Darlehensvolumen wurden in den Finanzjahren 2021 € 400.000,00, 2022 € 150.000,00 und 2023 € 150.000,00, gesamt sohin tatsächlich € 700.000,00 zugezählt. Die Finanzierung erfolgte durch Mittelentnahmen aus der ZHRL „Kanalisation“.

Weitere Zuzählungen konnten aufgrund des bestehenden Eigenmittelbedarfes für Kanalbauvorhaben der Stadtgemeinde Lienz im Finanzjahr 2024 und darüber hinaus (allen voran fortlaufende Instandhaltung städtischer Kanalisationsanlagen, Erneuerung Kanal Grafendorfer Straße, Ableitung Schloßberg, Neuerschließung Bürgerau) nicht mehr erfolgen.

Aufgrund dieses gegebenen Eigenmittelbedarfes ist es nunmehr erforderlich, das innere zinsenlose Investitionsdarlehen an die Stadtwerke Lienz zu kündigen.

Damit einhergehend ist zudem zur Ausfinanzierung der Umsetzungsphase III des Projektes „Regio Net“ Breitbandmasterplan Lienz eine alternative Mittelaufbringung (Fremdfinanzierung) sicherzustellen und schlussendlich das bis dato gewährte innere Darlehen zu tilgen und der ZHRL „Kanalisation“ rückzuführen.

In diesem Zusammenhang ergab sich die Möglichkeit, optional auch die allfällige Umschuldung bzw. Zusammenführung mit dem bestehenden oben genannten Darlehen für die Ausbauphase II (ursprüngliche Darlehensaufnahme € 1.250.000,00; voraussichtlicher Stand Ende 2024: rd. € 1.118.000,00) zu prüfen.

Die Stadtgemeinde Lienz, Abteilung Finanzen, hat folglich für diesen Fremdmittelbedarf eine Finanzierungsausschreibung unter Vorgabe konkreter Ausschreibungsbedingungen bzw. Konditionen vorgenommen und insgesamt 9 Bankinstitute zur Anbotslegung eingeladen.

Die Finanzierungsausschreibung erfolgte in zwei Varianten:

Die Variante I betrifft nur die Teilfinanzierung der Ausbauphase III mit einer Darlehensaufnahme in Höhe von € 1.000.000,00 (wovon das bisher gewährte innere zinsenlose Investitionsdarlehen in Höhe von € 700.000,00 gegenüber der Stadtgemeinde Lienz zu tilgen ist).

Die Variante II beinhaltet sowohl die Teilfinanzierung der Ausbauphase III (€ 1.000.000,00) wie auch die „Umschuldung“ bzw. „Zusammenführung“ mit dem bestehenden Darlehen für die Ausbauphase II (ursprüngliche Darlehensaufnahme € 1.250.000,00; voraussichtlicher Stand Ende 2024: rd. € 1.118.000,00), gesamt somit € 2.118.000,00.

Für jede Variante wurde sowohl eine variable Verzinsung (Zinsindikator 6-Monats-Euribor) und Laufzeit 25 Jahre sowie eine fixe Verzinsung und Laufzeit 25 Jahre eingeholt (vgl. hierzu die Ausschreibungsbedingungen für die gegenständliche Darlehensaufnahme).

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
 - a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 509

Die Darlehensausschreibung vom 23.09.2024 brachte folgende Ergebnisse:

Darlehensvolumen € 1.000.000,00, variable Verzinsung (6-Monats-Euribor plus Aufschlag)

Kreditinstitut	Basis-Zinssatz	Aufschlag	Endzinssatz (o. Rundung)	Halbjahres-Annuität in EUR
BAWAG P.S.K.	3,239%	0,600%	3,839%	31.466,15
Bank f. Tirol u. Vorarlberg AG	3,239%	0,420%	3,659%	keine Angabe
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	3,239%	0,350%	3,589%	30.630,00
Hypo Tirol Bank AG	3,239%	0,560%	3,799%	31.334,70
Kommunalkredit Austria AG	3,239%	0,480%	3,719%	31.061,37
Austrian Anadi Bank AG	3,239%	0,480%	3,719%	31.066,09
Lienzer Sparkasse AG	3,239%	0,360%	3,599%	30.662,45
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	3,239%	0,400%	3,639%	30.796,00
UniCredit Bank Austria AG	3,239%	0,541%	3,780%	31.277,13

Darlehensvolumen € 2.118.000,00, variable Verzinsung (6-Monats-Euribor plus Aufschlag)

Kreditinstitut	Basis-Zinssatz	Aufschlag	Endzinssatz (o. Rundung)	Halbjahres-Annuität in EUR
BAWAG P.S.K.	3,239%	0,600%	3,839%	66.645,30
Bank f. Tirol u. Vorarlberg AG	3,239%	0,420%	3,659%	keine Angabe
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	3,239%	0,350%	3,589%	64.873,00
Hypo Tirol Bank AG	3,239%	0,545%	3,784%	66.260,00
Kommunalkredit Austria AG	3,239%	0,450%	3,689%	65.575,43
Austrian Anadi Bank AG	3,239%	0,480%	3,719%	65.797,96
Lienzer Sparkasse AG	3,239%	0,360%	3,599%	64.943,07
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	3,239%	0,400%	3,639%	65.226,00
UniCredit Bank Austria AG	3,239%	0,541%	3,780%	66.244,96

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
 Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
 - a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 510

Darlehensvolumen € 1.000.000,00, fixe Verzinsung

Kreditinstitut	Fixzinssatz	Halbjahres- Annuität in EUR
BAWAG P.S.K.	kein Angebot	
Bank f. Tirol u. Vorarlberg AG	2,870%	keine Angabe
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	kein Angebot	
Hypo Tirol Bank AG	3,070%	28.932,70
Kommunalkredit Austria AG	3,023%	28.777,78
Austrian Anadi Bank AG	kein Angebot	
Lienzer Sparkasse AG	abweichendes Angebot	
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	2,967%	28.600,00
UniCredit Bank Austria AG	3,060%	28.904,20

Darlehensvolumen € 2.118.000,00, fixe Verzinsung

Kreditinstitut	Endzinssatz (o. Rundung)	Halbjahres- Annuität in EUR
BAWAG P.S.K.	kein Angebot	
Bank f. Tirol u. Vorarlberg AG	2,870%	keine Angabe
DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG	kein Angebot	
Hypo Tirol Bank AG	3,070%	61.279,40
Kommunalkredit Austria AG	2,973%	60.611,60
Austrian Anadi Bank AG	kein Angebot	
Lienzer Sparkasse AG	abweichendes Angebot	
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG	2,967%	60.573,00
UniCredit Bank Austria AG	3,060%	61.219,08

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 511

Bei den angeführten Halbjahresannuitäten der variabel verzinsten Darlehen handelt es sich um fiktive Rückzahlungsraten auf Basis des Anbotzinssatzes (Basis: Tagessatz 6-Monats-Euribor zum 18.09.2024 mit 3,239% plus Aufschlag) zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Darlehensangebote. Festgehalten wird, dass der Tagessatz des 6-Monats-Euribor mittlerweile auf 3,047% (Stand: 16.10.2024) gesunken ist.

Infolge der vereinbarten halbjährlichen Zinssatzanpassung werden sich die anfallenden Rückzahlungsraten während des Tilgungszeitraumes von 25 Jahren und somit auch die Gesamtbelastung für die Rückzahlung des Darlehens entsprechend der Entwicklung des Zinsniveaus nach oben oder nach unten verändern.

Bei den angeführten Fixzinssätzen handelt es sich um Vorabangebote, die noch bis zum Tag der Gemeinderatssitzung am 22.10.2024, 16:00 Uhr, aktualisiert werden können.

Hingewiesen wird darauf, dass von der Bank für Tirol und Vorarlberg AG sowie von der UniCredit Bank Austria AG am 22.10.2024 fristgerecht Nachtragsangebote zur Ausschreibungsvariante „fixe Verzinsung“ für das Darlehensvolumen € 1,0 Mio. und € 2,118 Mio. abgegeben wurden. Diese sehen nunmehr einen aktuell angebotenen Fixzinssatz von jeweils 3,040% (anstelle des bisher angebotenen Fixzinssatzes von 2,87% bzw. 3,06%) vor.

Die verrechnungstechnische Abwicklung des Bankdarlehens (Darlehenszuzählung, Zins- und Annuitätenzahlungen) erfolgt über den Rechnungskreis des gemeindeeigenen wirtschaftlichen Unternehmens „Stadtwerke Lienz“ (Erfolgs- und Finanzplan bzw. Erfolgsrechnung und Vermögensbilanz).

Die Rückzahlungsraten können durch die Einnahmen der Stadtwerke aus den Anschlussgebühren von Liegenschaften an das RegioNet sowie aus den „Providergebühren“ und allfälliger Betriebszuschüsse finanziert werden.

Angemerkt wird, dass die gegenständliche Darlehensaufnahme im Finanzplan der Stadtwerke Lienz für das Jahr 2024 mit einem anteiligen Zuzahlungsbetrag von € 850.000,00 sowie die Tilgung des internen Darlehens in Höhe von € 700.000,00 berücksichtigt wurde.

Zur Finanzierung des Bauvorhabens Umsetzungsphase III soll jedoch der erforderliche Darlehenszuzahlungsbetrag in Höhe von € 1.000.000,00 zur Gänze noch im Jahr 2024 abgerufen werden.

Die allfällige Darlehensumschuldung des bestehenden Darlehens für die Bauphase II (ursprünglich € 1.250.000,00; voraussichtlicher Stand Ende 2024: rd. € 1.118.000,00) müsste außerplanmäßig erfolgen.

Seitens der Abt. Finanzen wurde entsprechend dem Gesetz der risikoaversen Finanzgebarung eine Vergabeempfehlung erstellt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
 - a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 512

Festgehalten wird, dass bei der Entscheidung für die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 2.118.000,00, das bestehende Darlehen bei der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG gekündigt bzw. zur Gänze getilgt werden muss.

Das von der Stadtgemeinde Lienz den Stadtwerken Lienz gewährte interne Darlehen ist in diesem Zuge ebenfalls zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Der aushaftende Darlehensbetrag in Höhe von € 700.000,00 ist von den Stadtwerken Lienz umgehend nach Aufnahme eines Bankdarlehens gegenüber der Stadtgemeinde Lienz zu tilgen und sodann der ZHRL „Kanalisation“ zuzuführen.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 15.10.2024 im Beisein der Fraktionsführerinnen und Fraktionsführer im Gegenstande beraten und sich grundsätzlich für die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von € 2.118.000,00, dies zu einer variablen Verzinsung, ausgesprochen.

Der Gemeinderat wird um Fassung des nachstehend angeführten Beschlusses gebeten.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl freut sich über die Möglichkeit zur Teilnahme der Fraktionsvorsitzenden an den Vorbereitungen und teilt mit, dass die Entscheidung für ihn absolut transparent sei.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“ und sodann gesondert über die Kündigung eines gewährten inneren Darlehens wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 513

BESCHLUSS:

a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Die Aufnahme eines Bankdarlehens durch die Stadtgemeinde Lienz, Hauptplatz 7, 9900 Lienz, für das gemeindeeigene wirtschaftliche Unternehmen „Stadtwerke Lienz“, Fanny Wibmer Pedit-Straße 6, 9900 Lienz, zur Teilfinanzierung des Bauvorhabens „RegioNet – Errichtung Passive

Breitbandinfrastruktur“, welches von den Stadtwerken Lienz auf Basis der Beschlüsse des Gemeinderates in den Jahren 2015 bis 2025 in drei Bauphasen realisiert werden soll, bei der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG in Höhe von € 2.118.000,00, hiervon die Umschuldung des bestehenden Darlehens für die Teilfinanzierung der Bauphase II in Höhe von rd. € 1.118.000,00 (Stand Ende 2024) sowie hiervon die Deckung des Teilfinanzungsbedarfs für die Ausbauphase III in Höhe von € 1.000.000,00, wird zu den in der ha. Darlehensausschreibung vom 23.09.2024 angeführten Bedingungen bzw. zu den im Darlehensanbot der DolomitenBank Osttirol-Westkärnten eG vom 07.10.2024 angeführten Konditionen wie folgt genehmigt:

- **Darlehensbetrag:** € 2.118.000,00
- **Laufzeit:** 25 Jahre (2024 bis 2049)
- **Zuzählung:** Die Zuzählung des gesamten Darlehensbetrages erfolgt auf Abruf bis voraussichtlich Ende Dezember 2024.
- **Zinsbindung variabel:** Zinsindikator 6-Monats-EURIBOR
Sollte der angeführte Zinsindikator nicht mehr veröffentlicht werden, wird an dessen Stelle jener Indikator für die Zinsanpassung vereinbart, der in Art und Berechnungsweise dem Indikator entspricht.
- **Ermittlung Zinssatz:** Bindung des Zinssatzes an den 6-Monats-Euribor zuzüglich eines Aufschlages von 0,350 Prozentpunkten, ohne Rundung – gültig für die gesamte Laufzeit des Darlehens.
Sollte der für die Ermittlung des Zinssatzes zu verwendende Wert des 6-Monats-Euribors „0“ betragen oder negativ sein, so wird er mit dem Wert „0“ angesetzt.
Auf Basis des 6-Monats-Euribor vom 18.09.2024 ergibt sich ein Zinssatz von derzeit 3.589 % p.a.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 514

Die Anpassung des Zinssatzes erfolgt jeweils zum 01.01. und 01.07. jeden Jahres auf Basis des zwei Bankarbeitstage vor dem jeweiligen Anpassungstermin verlautbarten bzw. veröffentlichten 6-Monats-Euribor. Dieser Tagessatz ist somit als Basis für die Ermittlung des Zinssatzes für die jeweilige Folgeperiode maßgebend.

Für die bis zum ersten Zinsanpassungstermin (voraussichtlich 01.01.2025) anfallenden Zinsen gilt als Zinssatz der zwei Bankarbeitstage vor der ersten Zuzählung verlautbarte 6-Monats-Euribor zuzüglich des vereinbarten Aufschlages, ohne Rundung.

- **Zinsenverrechnung:** halbjährlich dekursiv; Zinsberechnung auf Basis klm./360 Tage vom aushaftenden Kapital zu den Fälligkeitsterminen 30.06. und 31.12. jeden Jahres.
Die bis zum 31.12.2024 anfallenden Zinsen sind der Darlehensnehmerin zum Fälligkeitstermin zur gesonderten Bezahlung vorzuschreiben.
- **Darlehensnebenkosten und Spesen:** keine
- **Rückzahlungsmodus:** Die Rückzahlung des Darlehens (Tilgung) erfolgt in 50 Halbjahresannuitäten zu den Fälligkeitsterminen 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres. Die erste Rückzahlungsrate ist am 30.06.2025 fällig. Bei Zinsänderung aufgrund der Anpassung entsprechend dem Zinsindikator ist die Ratenhöhe zu ändern.
- **Vorzeitige Rückzahlungen:** Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen zusätzliche Rückzahlungen in betragsmäßig unbegrenzter Höhe spesenfrei zu leisten.
- **Halbjahresannuität:** Die fiktive Halbjahresannuität beträgt auf Basis des Anbot-Zinssatzes von 3,589 % p.a. € 64.873,00 woraus sich bezogen auf den Tilgungszeitraum von 25 Jahren eine fiktive Gesamtbelastung für die Darlehensfinanzierung von € 3.243.626,20 ergibt
- **Kündigung:** Die Darlehensnehmerin ist berechtigt, das Darlehen ohne Angabe von Gründen und unter Einhaltung einer 4-wöchigen Kündigungsfrist zum Ablauf der jeweiligen Zinsbindungsperiode ohne Verrechnung von Gebühren, Pönalen oder sonstiger Spesen (spesenfrei) zu kündigen.
Der Darlehensgeber kann das Darlehen nur unter Angabe wichtiger Gründe zu den Fälligkeitsterminen unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen. Eine eventuelle Kündigung hat mittels eingeschriebenen Briefes zu erfolgen.
- **Sicherstellung:** Die Darlehensgewährung erfolgt blanko. Als Sicherstellung dient der rechtsgültig unterfertigte und mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigungsklausel versehene Darlehensvertrag.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
a) Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“

Fortsetzung von Seite 515

Damit einhergehend wird der Darlehensvertrag Konto IBAN AT71 3600 0000 2960 0277, abgeschlossen zwischen der Raiffeisen-Landesbank Tirol AG als Darlehensgeberin und der Stadtgemeinde Lienz als Darlehensnehmerin unter Einhaltung der Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Termin gekündigt.

Der aushaftende Darlehensbetrag von rd. € 1.118.000,00 ist außerplanmäßig zu tilgen.

Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die verrechnungstechnische Abwicklung der gegenständlichen Neuaufnahme des Bankdarlehens (Darlehenszuzählung, Tilgung des aushaftenden Darlehensbetrages, Zins- und Annuitätenzahlungen) über den Rechnungskreis des gemeindeeigenen wirtschaftlichen Unternehmens „Stadtwerke Lienz“ (Erfolgs- und Finanzplan bzw. Erfolgsrechnung und Vermögensbilanz) erfolgt und die finanzielle Bedeckung des mit dieser Darlehensaufnahme verbundenen Schuldendienstes (Zins- und Annuitätenzahlungen) durch die Einnahmen der Stadtwerke Lienz aus den Anschlussgebühren von Liegenschaften an das RegioNet sowie aus den Providergebühren und allfälliger Betriebszuschüsse erfolgen wird.

Bei der Erstellung der Wirtschaftspläne der Stadtwerke Lienz für die künftigen Jahre ist die entsprechende Mittelvorsorge für die Bedeckung des jährlichen Schuldendienstes einzuplanen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtwerke Lienz

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81 Edv-NR.: 003639

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

2. Bauvorhaben „RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur“;
Breitbandmasterplan Lienz – Neuregelung Teilfinanzierung
b) Kündigung eines gewährten inneren Darlehens

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Im Einvernehmen wird dieser Tagesordnungspunkt zu Beginn der Sitzung behandelt.

Die Werksleiterin der Stadtwerke Lienz, Dr. Dunja Ladstätter, ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

Die Berichterstattung und Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt gemeinsam mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt über die Aufnahme eines Darlehens.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Darlehensaufnahme für den Eigenbetrieb „Stadtwerke Lienz“ und sodann gesondert über die Kündigung eines gewährten inneren Darlehens wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

b) Kündigung eines gewährten inneren Darlehens

Das von der Stadtgemeinde Lienz den Stadtwerken Lienz gewährte innere Darlehen wird in diesem Zuge zum nächstmöglichen Zeitpunkt gekündigt bzw. aufgelöst.

Der aushaftende Darlehensbetrag in Höhe von € 700.000,00 ist von den Stadtwerken Lienz umgehend nach Aufnahme des Bankdarlehens gegenüber der Stadtgemeinde Lienz zu tilgen und sodann der ZHRL „Kanalisation“ zuzuführen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtwerke Lienz

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81 Edv-NR.: 003640

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau - Schlosserei
 - a) Beratung über die weitere Vorgangsweise

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtwerke Lienz vom 16.10.2024

Im Einvernehmen wird dieser Tagesordnungspunkt in der Behandlung vorgezogen.

Die Werksleiterin der Stadtwerke Lienz, Dr. Dunja Ladstätter, ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

Die Schließung der Schlosserei der Stadtwerke Lienz war bereits seit den 90iger Jahren immer wieder Gegenstand von Überlegungen und Diskussionen. Die Problematik war und ist die wirtschaftlich selbständige Tragfähigkeit dieses Teilbetriebes sowie auch die Konkurrenz zu anderen am Markt tätigen Unternehmen. Zuletzt konkret darüber diskutiert wurde erneut im Rahmen des Rechnungsabschlusses und Vorlage der Bilanz der Stadtwerke für das Jahr 2023 im Frühjahr dieses Jahres.

Es folgte daraufhin eine Erörterung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise in der Sitzung des Stadtrates vom 09.04.2024 unter Anwesenheit der Fraktionsführer. Des Weiteren wurde dieses Thema in den Stadtratsitzungen vom 28.05., 02.07. und 16.07.2024 erörtert.

Derzeit befinden sich zwei Mitarbeiter im Dienststand der Stadtgemeinde Lienz in der Schlosserei. Hinsichtlich eines Mitarbeiters besteht ein befristetes Dienstverhältnis bis 30.04.2025, für den weiteren Mitarbeiter wurde bereits die Möglichkeit einer Versetzung bei Schließung der Schlosserei erörtert.

Im Verwaltungsausschuss der Stadtwerke wurde wiederholt über die wirtschaftliche Situation und die Überlegungen hinsichtlich einer Schließung diskutiert und erörtert, zuletzt in der Sitzung vom 08.10.2024.

Die Verluste des Teilbetriebes Metallbau allein in den letzten drei Jahre stellen sich wie folgt dar:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau - Schlosserei
 a) Beratung über die weitere Vorgangsweise

Fortsetzung von Seite 518

2023

	Metallbau
Erlöse	250.888,79
Aufwendungen	311.835,39
	-60.946,60

2022

	Metallbau
Erlöse	254.783,53
Aufwendungen	311.294,21
	-56.510,68

2021

	Metallbau
Erlöse	252.112,45
Aufwendungen	279.321,59
	- 27.209,14

2020

	Metallbau
Erlöse	194.925,89
Aufwendungen	239.195,58
	- 44.269,69

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau - Schlosserei
 - a) Beratung über die weitere Vorgangsweise

Fortsetzung von Seite 519

Trotz zahlreicher Versuche der intensiven und aktiven Bewerbung der Leistungen der Schlosserei konnten die Einnahmen bei steigenden Ausgaben nicht entsprechend erhöht werden. Die Qualität der Arbeit der Schlosserei wird von den Kunden überwiegend geschätzt, sie erhält jedoch bei größeren und finanziell lukrativen Aufträgen selten den Zuschlag bzw. kann bei vielen Aufträgen aufgrund der fehlenden Ausstattung sowie der Anzahl an Mitarbeiter gar nicht mitbieten. Allein mit der Vielzahl an finanziell gering einzuschätzenden Aufträgen kann im Ergebnis nicht positiv gewirtschaftet werden.

Es wird um Beratung hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise gebeten.

Die Bürgermeisterin ergänzt, dass die Werksleiterin im Zusammenhang mit der Schließung der Schlosserei eine detaillierte Auflistung der Einsparungen über rund € 18.300,00 vorgelegt habe, welche Personalkosten, Materialaufwand, laufende Betriebskosten bis hin zu Verbrauchs- und Arbeitsmaterial sowie Arbeitsbekleidung umfasse.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Kathrin Jäger teilt als Obfrau des Verwaltungsausschusses der Stadtwerke mit, dass es nicht sein könne, dass der Betriebszweig Wasser den Betriebszweig Metall finanzieren muss. Die Schließung findet sie aufgrund des Infrastrukturverlustes schade. Aus ihrer Sicht gibt es jedoch viele gute Metallbetriebe im Bezirk. Laut GR Kathrin Jäger sei es ein langer und harter Entscheidungsweg gewesen, der irgendwann seinen Abschluss finden müsse.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Festlegung der weiteren Vorgangsweise und sodann über die Änderung der Satzung abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau - Schlosserei
a) Beratung über die weitere Vorgangsweise

Fortsetzung von Seite 520

BESCHLUSS:

- a) Beratung über die weitere Vorgangsweise

Der Teilbetrieb Metallbau in den Stadtwerken Lienz wird zum 31.12.2024 aufgelassen und damit der Gewerbebetrieb der Schlosserei geschlossen.

Alle Maschinen, Geräte und Werkzeuge sowie das Lagermaterial, das stadintern keine Verwendung findet, ist entsprechend gewinnbringend zu verwerten.

Die Satzung der Stadtwerke Lienz ist entsprechend zu adaptieren, dass unter § 1 Zweck des Unternehmens lit. b) dahingehend eine Änderung erfolgt, dass eine ersatzlose Streichung des Teilbetriebes Metallbau – die Führung und Betreibung einer Maschinenschlosserei (Werkstätte) erfolgt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtwerke Lienz
Akt an: Stadtwerke Lienz
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 81

Edv-NR.: 1) 03641

2) 003642

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

3. Stadtwerke Lienz; Teilbetrieb Metallbau - Schlosserei
- b) Änderung der Satzung der Stadtwerke Lienz

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtwerke Lienz vom 16.10.2024

Im Einvernehmen wird dieser Tagesordnungspunkt in der Behandlung vorgezogen.
Die Werksleiterin der Stadtwerke Lienz, Dr. Dunja Ladstätter, ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend.

Die Berichterstattung und Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt gemeinsam mit dem vorhergehenden Tagesordnungspunkt über die Beratung über die weitere Vorgangsweise.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin zunächst über die Festlegung der weiteren Vorgangsweise und sodann über die Änderung der Satzung abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Satzung der Stadtwerke Lienz, Beschluss des Gemeinderates vom 12.05.2015, zuletzt geändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 05.10.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Der § 1 der Satzung der Stadtwerke Lienz hat zu lauten:

§ 1

Zweck des Unternehmens

Die Stadtwerke Lienz sind ein wirtschaftliches Unternehmen der Stadtgemeinde Lienz im Sinne des § 75 TGO, LGBl. Nr. 36/2001 idF LGBl. Nr. 62/2022 und umfassen die Teilbetriebe:

- a) Wasser – die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser (Wasserwerk)
- b) RegioNet – Passive Breitbandinfrastruktur sowie Kommunikations- und Elektrotechnik (inklusive der übertragenen Managementleistungen)

Artikel II

Diese Änderung der Satzung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)

Stadtwerke Lienz

Akt an: Stadtwerke Lienz

Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 722/1 Edv-NR.: 003643

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restauration Badwirt; Anpassung des Pachtzinses (Bericht)

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 16.10.2024

Mit Beschlüssen des Stadtrates vom 03.07.2023 und des Gemeinderates vom 26.07.2024 wurde der Abschluss eines Pachtvertrages über den Restaurantbetrieb „Bar Restaurant Dolomitenbad Lienz“, bestehend aus dem Restaurant im 1. Obergeschoß und dem Buffet Freibad im Erdgeschoß mit den beiden Interessenten Georgios Galanis und Miltiadis Dimitropoulos genehmigt.

Das Pachtverhältnis hat am 01.11.2023 begonnen.

Laut VP 5.1. des Pachtvertrages wird der Pachtzins für das Pachtlokal samt mitverpachtetem Inventar einvernehmlich mit € 5.000,00 zzgl. USt. festgelegt.

Laut VP 5.2. wurde für die ersten sechs Monate ab Beginn des Pachtverhältnisses ein geminderter Pachtzins in Höhe von € 2.000,00 festgelegt.

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.03.2024 wurde dem Ansuchen der Pächter um Anpassung des Pachtzinses kurzfristig dahingehend nähergetreten, dass der Pachtzins für die Sommersaison 2024 (Mai-September) mit € 3.500,00 zuzüglich USt. festgelegt wurde. Der Abschluss eines entsprechenden Nachtrages zum Pachtvertrag wurde genehmigt. Dabei wurde festgehalten, dass eine allfällige weitere Anpassung des Pachtzinses laut der Bestimmung 5.1. des Pachtvertrages in der Fassung vom 26.06.2023 für die Folgemonate und -jahre frühestens im Herbst 2024 nach neuerlichen Verhandlungen erfolgt.

In einer persönlichen Vorsprache haben nunmehr die Pächter um Anpassung des Pachtzinses ersucht.

Mit Stadtratsbeschluss vom 15.10.2024 wurde dem Ansuchen der Pächter um Anpassung des Pachtzinses wie folgt nähergetreten.

In Abänderung des VP 5.1. des Pachtvertrages in der Fassung vom 26.06.2023 wird der Pachtzins nunmehr beginnend mit der Pacht für das Monat Oktober 2024 mit € 3.700,00 zzgl. der jeweils geltenden Umsatzsteuer festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen des Pachtvertrages in der Fassung vom 26.06.2023 bleiben davon unberührt.

Der Abschluss eines entsprechenden Nachtrages zum Pachtvertrag wurde wie vorgelegt genehmigt.

Der Gemeinderat wird gebeten, die Anpassung des Pachtzinses sowie den Abschluss eines entsprechenden Nachtrages zum Pachtvertrag zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restauration Badwirt; Anpassung des Pachtzinses (Bericht)

Fortsetzung von Seite 523

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Für GR Manuel Kleinlercher sei es nicht möglich, den Pachtzins zu erwirtschaften, wenn das Lokal nur halbtägig geöffnet sei. Laut ihm könne man eine reduzierte Pacht wohl nicht verwehren, da man dann wahrscheinlich gar keinen Pächter mehr habe. Jedoch sollte man seiner Meinung nach mit den Pächtern Gespräche zur Anpassung der Öffnungszeiten des Gastlokales an die Öffnungszeiten des Schwimmbades führen.

GR-EM Beatrix Eler findet es schade, dass als Beilage nur Pommes gereicht werden.

Bgm. LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik gibt zu bedenken, dass es sehr schwierig sei, geeignete Pächter zu finden und derzeit auch die Verpachtung des Strandbadbuffets am Tristacher See ausgeschrieben sei. In den Vorgesprächen wurde festgehalten, dass die in Rede stehende Pachtminderung für das Restaurant Badwirt nur gewährt werde, wenn auch die vorgeschriebenen Öffnungszeiten eingehalten werden. Diese Bedingung werde nicht nur mündlich, sondern auch schriftlich mitgeteilt.

GR Dr. Christian Steininger, MBL findet die Situation unbestritten schwierig und schließt sich den Wortmeldungen seiner Vorredner an, dass die Pächter nicht ganz schuldlos an der derzeitigen Situation seien. Gerade in der Zwischensaison brauche es Frequenzen
Er regt im Sinne eines Abänderungsantrages an, die Pachtminderung für einen gewissen Zeitraum zu definieren und sich während dieses Zeitraumes die Entwicklung der Dinge anzuschauen.

Nach kurzer Diskussion über den Befristungszeitraum hält Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik fest, dass ein Abänderungsantrag zur Reduzierung des Pachtzinses für den Restaurationsbetrieb im Dolomitenbad für vorerst ein halbes Jahr vorliegt und lässt sodann darüber abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

4. Dolomitenbad – Restauration Badwirt; Anpassung des Pachtzinses (Bericht)

Fortsetzung von Seite 524

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat nimmt die Anpassung des Pachtzinses für den Restaurationsbetrieb „Bar Restaurant Dolomitenbad Lienz“ für den Zeitraum von 6 Monaten, beginnend mit der Pacht für das Monat Oktober 2024, zustimmend zur Kenntnis.

Der Abschluss des vorgelegten und hinsichtlich des Zeitraumes von 6 Monaten adaptierten Nachtrages zum Pachtvertrag in der Fassung vom 26.06.2023 wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Sport und Freizeit
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 714

Edv-NR.: 1) 003644 2) 003645

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Bezug: Gemeinderatsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 18.10.2024

Die Abteilung Umwelt und Zivilschutz bringt vor, dass mit Einführung der Sammlung und Verarbeitung biologisch verwertbarer Abfälle im Jahre 1994 die logistischen Grundlagen der Abfallsammlung und verarbeitungstechnischen Rahmenkriterien der Abfallbehandlung in der Müllabfuhrordnung und der Abfallgebührenordnung der Stadtgemeinde Lienz festgelegt und damit die rechtliche Basis für die kommunale Bioabfallsammlung und -entsorgung definiert wurden.

Für den Bereich der Stadtgemeinde Lienz wurden dabei für die Bioabfallsammlung in Mehrfamilienobjekten Normbehälter in den Dimensionen 80, 120 und 240-Liter sowie Behälter mit 800 Liter Sammelvolumen für die Gartenabfallentsorgung eingerichtet. Für die Entsorgung von Bioabfällen in Kleinhaushalten wurden als Sondergefäße 35-Liter-Bioabfallsammelbehälter eingeführt. Mit der Infrastruktur für die Bioabfallsammlung und Verarbeitung im Kompostwerk werden pro Jahr rund 1.400 Tonnen Bioabfälle aus Lienzer Haushalten zur Herstellung von Komposterde übernommen. Mit der regelmäßigen Sammlung der Bioabfälle wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 09. Mai 1995 die Firma Rossbacher GmbH beauftragt.

Aufgrund arbeitsrechtlicher Bestimmungen ist es dem Entsorgungsunternehmen künftig nicht mehr möglich, die aktuell 404 Stück in Lienz in Verwendung stehenden 35-Liter Biotonnen händisch zu entleeren. Der Arbeitnehmerschutz verlangt aufgrund des Gewichtes der Behältnisse eine Aufnahme und Entleerung über das hydraulische Schüttungssystem am Müllfahrzeug.

Seitens der Abteilung Umwelt und Zivilschutz wurde gemeinsam mit der Firma Rossbacher als Ersatz für die 35-Liter-Behälter ein marktgängiges und automatisiert schüttbares Bioabfallgefäß mit einem Behälterinhalt von 60 Liter erprobt und als Ersatz für die 404 Stück Kleinsammelbehälter für tauglich erachtet.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2024 für die notwendige Umstellung des bisher für die Bioabfallsammlung im Stadtgebiet in Verwendung stehenden Behältertypus von 35-Liter auf eine 60-Liter-Behältereinheit ausgesprochen und hierfür den notwendigen Ankauf von 450 Stück 60-Liter-Bioabfallbehältern zu Gesamtkosten von € 8.280,00 (netto) beim Billigstbieter, Firma Europlast, Kunststoffbehälterindustrie GmbH, Schmelz 83, 9772 genehmigt. Die bisher in Verwendung stehenden 35-Liter Abfallbehälter sollen im Anschluss auf einer geeigneten Onlineplattform zum Verkauf angeboten werden.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 526

Hierzu soll die einvernehmliche und kostenneutrale Umstellung der Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (Bioabfälle) auf die neue 60-Liter-Behältergeneration in einer Anlage zur Vereinbarung mit der Firma Roßbacher vom 30. Mai 1995 dokumentiert werden.

Die Umstellung der Bioabfallsammelbehälter von derzeit 35-Liter-Gefäßen auf die neue 60-Liter-Behältergeneration soll im Zusammenwirken der Abteilung Umwelt und Zivilschutz der Stadtgemeinde Lienz mit der Firma Roßbacher Zug um Zug noch vor der Wintersaison 2024 durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der seitens der Abteilung Umwelt und Zivilschutz vorgesehenen Umstellung des bisher für die Bioabfallsammlung im Stadtgebiet in Verwendung stehenden Behältertypus von 35-Liter auf eine 60-Liter-Behältereinheit bedarf es ebenso der Adaptierung der Müllabfuhrordnung sowie der Abfallgebührenordnung.

Die derzeit in Geltung stehende Fassung der Müllabfuhrordnung wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2014 beschlossen und ist mit 01.01.2015 in Kraft getreten. Seither erfolgten keine Anpassungen.

Im Zusammenhang mit der Umstellung des Behältertypus sind nunmehr jedenfalls folgende Bestimmungen anzupassen:

Im § 4 (2) „Festlegung der Art der Müllbehälter“ ist die Änderung des Behältertypus von 35-Liter-Behälter auf 60-Liter-Behälter erforderlich.

Im § 6 (1) 3. Satz „Abholung und Entleerung der Müllbehälter“ ist die Änderung des Behältertypus von 35-Liter-Behälter auf 60-Liter-Behälter erforderlich.

Des Weiteren wird im Zuge der notwendigen Adaptierung der Verordnung eine wahlweise Änderung des Abholrhythmus für die Wintermonate ergänzt.

Darüber hinaus sollen im § 6 (2) „Abholung und Entleerung der Müllbehälter“ in einem die Straßenbezeichnungen für den Abholrhythmus, respektive die Tourenplanung auf die mittlerweile adaptierten und ergänzten Straßennamen sowie die tatsächlichen Verhältnisse auf den aktuellen Stand gebracht werden.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 527

Im Rahmen der von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, erfolgten Vorbegutachtung der Änderung der Müllabfuhrordnung wurde weiters angeregt die in Kraft tretende Pfandverordnung für Einweggetränkeverpackungen und der damit einhergehenden gemeinsamen Sammlung von Leicht- und Metallverpackungen hinsichtlich der Formulierung zu berücksichtigen, gleichwie in anderen Bestimmungen teilweise aktuelle Begriffsbestimmungen bzw. Begrifflichkeiten aus der Mustermüllabfuhrordnung vom Land Tirol zu übernehmen.

Ansonsten bestehen gegen die weiteren inhaltlichen Ausführungen im Entwurf der neuen Müllabfuhrordnung keine Einwände (vgl. Vorprüfung vom 10.10.2024 (U-ABF-12/LZ/11-2024) und bestanden dagegen keine inhaltlichen Einwände.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit und Nachvollziehbarkeit soll die Müllabfuhrordnung nunmehr zur Gänze neu erlassen werden.

Hierzu darf auf den beiliegenden Amtsentwurf vom 18.10.2024 (in einer Ausführung zur besseren Übersichtlichkeit mit den Änderungen gelb hinterlegt) verwiesen werden.

Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die im Zusammenhang mit der Umstellung des bisher für die Bioabfallsammlung im Stadtgebiet in Verwendung stehenden Behältertypus von 35-Liter auf eine 60-Liter-Behältereinheit ebenso notwendige Adaptierung der Abfallgebührenordnung gesondert im Rahmen der Gebührenfestsetzung erfolgen soll.

Der Gemeinderat wird daher gebeten, die aufgrund der Umstellung des bisher für die Bioabfallsammlung im Stadtgebiet in Verwendung stehenden Behältertypus notwendige Änderung und weitere Aktualisierungen der Müllabfuhrordnung wie beschrieben zu genehmigen und die Müllabfuhrordnung im gesamten neu zu erlassen.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL spricht einen möglichen Tippfehler im Titel an, den es allenfalls zu berücksichtigen gelte. Er bedankt sich bei den Mitarbeitern der Müllabfuhr, welche Schwerarbeit leisten und durchschnittlich pro Tag sowie bei Wind und Wetter 300 bis 400 Mülltonnen aufheben.

GR Andreas Prentner spricht die festgelegten Uhrzeiten für den Glaseinwurf an. Die Frau Bürgermeisterin erwidert, dass es in diesem Zusammenhang keine Änderung gibt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 528

GR Gerlinde Kieberl führt aus, dass bei den Sammelstellen angeführte Zeiten mit den örtlichen Gegebenheiten zusammenhängen. Sie kann es nachvollziehen, dass eine händische Ausleerung der Behälter nicht mehr tragbar ist und diese mit den neuen Rollkübeln effektiver erledigt werden kann.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz wird wie nachfolgend beschlossen:

**MÜLLABFUHRORDNUNG
der Stadtgemeinde Lienz**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Lienz hat mit Beschluss vom 22.10.2024 aufgrund des § 15 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl.Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 34/2023, folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

**§ 1
Allgemeine Grundsätze**

(1) Die Stadtgemeinde Lienz ist Mitglied des Abfallwirtschaftsverbandes Osttirol und entsorgt die gesamten, im Bereich der Gemeinde anfallenden Siedlungsabfälle im Rahmen der öffentlichen Müllabfuhr der Stadtgemeinde Lienz durch das vom Abfallwirtschaftsverband Osttirol beauftragte Abfuhrunternehmen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen

- a) gefährliche Abfälle,
- b) sonstige Abfälle und
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden (sog. "Eigenkompostierer").

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 529

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

(1) **Siedlungsabfälle** sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr.102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr.66/2023.

(2) **Restmüll (gemischter Siedlungsabfall)** ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.

(3) **Sperrmüll** ist jener Siedlungsabfall, der wegen seiner Größe oder Form nicht in die für die Sammlung des Siedlungsabfalls auf den einzelnen Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.

(4) **Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle** sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.

(5) **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle** (Bioabfälle) sind Garten- und Parkabfälle, Nahrungsmittel- und Küchenabfälle aus Haushalten, Büros, Gaststätten, Kantinen, Cateringgewerbe und aus dem Einzelhandel sowie vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben.

(6) **Sonstige Abfälle** sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

**§ 3
Abfuhrbereich**

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Lienz.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

- a) sonstige Abfälle;

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 530

- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden;
- c) die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den Sammelstellen (Sammelinseln und/oder Altstoffsammelstelle und/oder Kompostieranlage) zu bringen sind;
- d) nachstehende Wohn- und Betriebsobjekte, bei denen auf Grund ihrer Lage oder ihrer verkehrstechnischen Erschließung die Abholung nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand möglich ist:
- Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße:
Wohnobjekte Patriasdorf Nr. 39, 47, 50, 65, 66 und 74
 - Bereich Patriasdorf - Thurner Straße:
Wohnobjekt Patriasdorf Nr. 48
Wohnobjekte Patriasdorf Nr. 15, 16, 17 und 18
Wohnobjekt Patriasdorf Nr. 71
 - Bereich Schloßberg:
Wohnobjekt Schloßberg Nr. 8, 9, 10, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 22 und 23
Betriebsobjekte Hotel-Gasthof Gribelehof (Schloßberg Nr. 11), Jausenstation Venedigerwarte (Schloßberg Nr. 12), Hochsteinhütte (Schloßberg Nr. 20), Bergrestaurant Sternalm (Schloßberg Nr. 21), Berggasthaus Moos-Alm (Schloßberg Nr. 24) und Berggasthaus H-1000 (Matthiasstub'n, Schloßberg Nr. 25)
 - Bereich Fracaroweg:
Wohnobjekt Fracaroweg Nr. 1
Wohnobjekt Bründlangerweg Nr. 15
 - Bereich Bürgerau:
Wohnobjekte Bürgerau Nr. 5, 6, 7, 8, 10, 11 und 14

Die Grundeigentümer bzw. die sonstigen Verfügungsberechtigten der vorstehend angeführten Wohn- und Betriebsobjekte haben ihre Siedlungsabfälle in Müllsäcken zu sammeln und die zugebundenen Müllsäcke frühestens am Vorabend vor dem jeweiligen Abholtag, spätestens jedoch zu Beginn des festgelegten Abholzeitraumes an die nachfolgend angeführten, mit Hinweisschildern gekennzeichneten Sammelstellen zu verbringen:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 531

- Sammelstelle für Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße:
Standort: Abzweigung Oberdrumer Straße - Zufahrtsweg zu den Wohnobjekten Patriasdorf Nr. 39, 47, 50, 65, 66 und 74
- Sammelstelle für Bereich Patriasdorf - Thurner Straße:
Standort: Abzweigung Thurner Straße - Zufahrtsweg zu den Gehöfen Patriasdorf Nr. 15, 16, 17 und 18
- Sammelstelle für Bereiche Schloßberg und Fracaroweg:
Standort: Parkplatz Hochsteinbahnen (Tankstelle)
- Sammelstelle für Bereich Bürgerau:
Standort: östlicher Zufahrtsweg in die Bürgerau (Weggabelung)

§ 4

Festlegung der Art der Müllbehälter

(1) Die Sammlung des Restmülls (gemischte Siedlungsabfälle) darf grundsätzlich nur in den folgenden Behältnissen erfolgen:

80-Liter Kunststoffbehälter
120-Liter Kunststoffbehälter
240-Liter Kunststoffbehälter
660-Liter Kunststoffbehälter
800-Liter Stahlblechbehälter
5000-Liter Absetzmulde

(2) Die Sammlung biologisch verwertbarer Abfälle darf grundsätzlich nur in folgenden Behältnissen erfolgen:

60-Liter Kunststoff-Biotonne
80-Liter Kunststoff-Biotonne
120-Liter Kunststoff-Biotonne
240-Liter Kunststoff-Biotonne
800-Liter Stahlblechbehälter (Grünschnitt)

(3) Die Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Stadtgemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 532

(4) Restmüllsäcke (70-Liter Fassungsvermögen) werden nur zur Entsorgung eines zeitweilig höheren Müllanfalles ausgegeben. Die Müllsäcke sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben und an den Abfuhrtagen im Abholbereich zur Entsorgung bereitzustellen.

(5) Bio-Säcke (60- und 120-Liter Fassungsvermögen) werden zur Entsorgung von Gras-, Baumschnitt- und Gartenabfällen ausgegeben. Diese Bio-Säcke sind vom Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben und an den Abfuhrtagen im Abholbereich zur Entsorgung bereitzustellen.

(6) Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte, deren Wohn- oder Betriebsobjekte gemäß § 3 Abs. 2 lit d nicht unter die Abholpflicht fallen, haben für die geordnete Abfuhr des Siedlungsabfalles durch den Bezug von Müllsäcken gemäß dem in § 5 festgelegten Müllvolumen zu sorgen.

§ 5

Festlegung der Größe und Anzahl der Müllbehälter

(1) Die Eigentümer von Grundstücken bzw. die sonst hierüber Verfügungsberechtigten haben zur Sammlung des Restmülls (§ 2 Abs. 2) und zur Sammlung der biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle (§ 2 Abs. 5) Müllbehälter in der Größe und Anzahl zu beantragen, die ihrem tatsächlichen Bedarf entsprechen.

An Mindestbehältervolumen sind jedenfalls festzulegen:

- a) für den Restmüll - 10 Liter pro Einwohner und Woche
- b) für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle - 5 Liter pro Einwohner und Woche

Die Feststellung der für die Berechnung des Mindestbehältervolumens maßgeblichen Personenanzahl erfolgt unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 idgF, wobei jeweils der 1. Jänner des laufenden Jahres als Stichtag zählt.

Sofern biologisch verwertbare Abfälle am eigenen Grundstück ordnungsgemäß kompostiert werden, ist hinsichtlich des Mindestbehältervolumens nur die Restmüllmenge zu berücksichtigen.

(2) Das Mindestbehältervolumen für Siedlungsabfälle aus Betrieben wird in der Weise festgelegt, dass die zugewiesenen Müllbehälter den innerhalb eines wöchentlichen Abholzeitraumes maximal möglichen Siedlungsabfall problemlos aufnehmen können.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 533

Das erforderliche Behältervolumen kann vom Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer vom Betriebsinhaber beim Bürgermeister beantragt werden.

(3) Überschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so hat der Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte oder der Betriebsinhaber eine entsprechende Anpassung der Müllbehälteranzahl, des Müllbehältervolumens oder des Abholrhythmus beim Bürgermeister zu beantragen. Bei einem nur zeitweilig höheren Abfallaufkommen kann das erforderliche Behältervolumen durch den Bezug von Müllsäcken ausgeglichen werden.

(4) Kommt ein Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigte seinen Verpflichtungen hinsichtlich einer geordneten, dem tatsächlichen Bedarf entsprechenden Müllabfuhr nicht nach, wird die Aufstellung der erforderlichen Müllbehälter oder die Zuweisung der erforderlichen Müllsäcke vom Bürgermeister mit Bescheid festgesetzt.

§ 6

Abholung und Entleerung der Müllbehälter

(1) Die Behälter für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden grundsätzlich wöchentlich von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Auf Antrag des Grundstückseigentümers bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten kann der Bürgermeister für Restmüllbehälter einen 14-tägigen Abholrhythmus genehmigen, wenn das vorgeschriebene Behältervolumen für diesen Abholrhythmus ausreicht.

Die 60-Liter-Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden entweder regelmäßig wöchentlich oder auf Antrag des Grundstückseigentümers in den Wintermonaten 14-tägig mit insgesamt 36 Entleerungen pro Jahr von der öffentlichen Müllabfuhr entleert.

(2) Die Abholung der Restmüllbehälter erfolgt an den nachstehend angeführten Wochentagen und Orten in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 534

Montag:

Aguntstraße, Am Haidenhof, Am Markt, Am Tristacher-Steg, Andrä Kranz-Gasse, Anton Linder-Weg, Antoniusgasse, Auenweg, Barbarahof, Beda Weber-Gasse, Billrothstraße, Bozener Platz, Brennerleweg, Brunnenweg, Bürgeraustraße, Dr. Hermann Wiesflecker-Straße, Dr. Karl Renner-Straße, Fanny Wibmer-Pedit-Straße, Friedrich Pacher-Gasse, Gaimbergstraße, Görzerstraße, Graf Leonhard-Straße, Grafenanger, Grafendorfer Straße, Gymnasiumstraße, Haspingerstraße, Hauptplatz, Hermann von Gilm-Weg, Hugo Engl-Straße, Ignaz Mitterer-Straße, Josef Gasser-Straße, Josef Haydn-Straße, Josef Schraffl-Straße, Judengasse, Kärntner Straße, Marcherstraße, Margarethe Maultasch-Gasse, Maria Ducia-Straße, Maximilianstraße, Meinhardstraße, Michael Gamper-Straße, Michaelsgasse, Mienekugel, Mienekugelweg, Moarfeldweg, Mühlängergasse, Mühlgasse, Nußdorfer Landesstraße, Nußdorfer Straße, Oberdrumer Straße, Oberer Siedlerweg, Oberes Tischlerfeld, Patriasdorf, Patriasdorfer Straße, Patterergasse, Peggetzstraße, Pestalozzistraße, Pfarrgasse, Prof. Ploner-Straße, Prof. Rheden-Straße, Rufenfeldweg, Schillerstraße, Schubertweg, Sepp Innerkofler-Straße, Siedlerstraße, Speckbacher Straße, St. Helenen-Weg, Stribacher Straße, Südtiroler Platz, Tiroler Straße, Tischlerfeld, Unterer Siedlerweg, Vinzenz Goller-Straße, Zeinerfeld, Zettlersfeldstraße

Dienstag:

Adolf Purtscher-Straße, Albin Egger-Straße, Alleestraße, Andreas Hofer-Straße, Apothekergasse, Bründlanger, Bründlangerweg, Dolomitenstraße, Drahtzuggasse, Egger Lienz-Platz, Falkensteinerweg, Färbergasse, Fracaroweg, Franz von Defregger-Straße, Franz von Gitterle-Weg, Gartengasse, Iseltaler Straße, J.A.Rohracher-Straße, Johann Ignaz Oberhueber-Gasse, Johannesplatz, Josef Müller-Straße, Karl Hofmann-Straße, Kreuzgasse, Linke Moorgasse, Linker Iselweg, Messinggasse, Muchargasse, Pater Reichenberger-Straße, Pfister, Pustertaler Straße, Rosengasse, Schloßberg, Schloßgasse, Schulstraße, Schweizergasse, Simon von Taisten-Weg, Torgasse, Walter von der Vogelweide-Platz, Wartschenbachweg, Weidengasse, Wolkensteinerstraße, Zwergergasse

Mittwoch:

Alpenrauteweg, Amlacher Straße, Anna Waldeck-Straße, Brixener Platz, Bruder Willram-Straße, Brunecker Straße, Bürgerau, Christoph Zanon-Straße, Eichholz, Eichholzweg, Falkenweg, Franz Walchegger-Straße, Hochschoberstraße, Hochstadelweg, Karl Schönherr-Straße, Karlsbader Weg, Kerschbaumer Weg, Klausener Weg, Kranewittweg, Laserzweg, Laurinweg, Linker Drauweg, Meraner Straße, Obergreit, Paul Troger-Weg, Probst Weingartner-Straße, Rauchkofelweg, Rechter Drauweg, Rechter Iselweg, Reimmichlstraße, Roter Turm-Weg, Salurner Straße, Schleinitzweg, Seewandstraße, Spitzkofelstraße, Sterzinger Weg, Tristacher Straße

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 535

Donnerstag:

Bahnhofplatz, Dr. Hans Liebherr-Straße, Emanuel von Hibler-Straße, Europaplatz, F.W.Raiffeisen-Straße, Franz Kranebitter-Straße, Hans von Graben-Gasse, Julius Durst-Straße, Südbahnstraße

Die Abholung der Behälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle erfolgt grundsätzlich donnerstags in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr und erstreckt sich auf das gesamte Stadtgebiet. Für Betriebe, die zwei Entleerungen pro Woche bedürfen und für vereinzelte private Haushalte (nach Absprache) wird die Entsorgung biologisch verwertbarer Siedlungsabfälle zusätzlich auch am Montag durchgeführt.

Sollte der Abholtag auf einen Feiertag fallen oder aufgrund von unvorhersehbaren bzw. unabwendbaren Ereignissen nicht eingehalten werden können, so wird die Abfuhr des Siedlungsabfalls schon am vorhergehenden oder am nächstmöglichen Werktag durchgeführt.

(3) Bei Wohn- und Betriebsobjekten, bei denen zeitweilig kein oder nur ein geringes Müllaufkommen anfällt (z.B. Saisonbetriebe, Gewerbebetriebe, Ferienhäuser usw.) kann der Bürgermeister dem Grundstückseigentümer bzw. im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer dem Betriebsinhaber auf deren Antrag eine variable Entleerung der Müllbehälter genehmigen.

In diesem Fall hat die Abholung der Müllbehälter wöchentlich zu erfolgen, wobei vom Grundstückseigentümer bzw. Betriebsinhaber am Abholtag nur jene Müllbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind, die aufgrund des jeweiligen Müllaufkommens auch tatsächlich entleert werden sollen.

(4) Die Müllbehälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten frühestens am Vorabend des jeweiligen Abholtages, spätestens jedoch zu Beginn des festgelegten Abholzeitraumes bis zur tatsächlichen Entleerung innerhalb des Grundstückes so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt;
- b) die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können;
- c) die Müllbehälter von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege (bei besonderen örtlichen Gegebenheiten bis zu einer Entfernung von 30 m) und unter geringstem Zeitverlust abgeholt werden können.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 536

(5) Die Entleerung der unter § 3 Abs 2 lit d angeführten öffentlichen Sammelstellen erfolgt wöchentlich, und zwar in der Zeit von 06:00 bis 18:00 Uhr am:

a) Montag:

- Sammelstelle - Bereich Patriasdorf - Oberdrumer Straße
- Sammelstelle - Bereich Patriasdorf - Thurner Straße
- Sammelstelle - Bereich Bürgerau

b) Dienstag:

- Sammelstelle - Bereich Schloß Bruck und Fracaroweg

§ 7

Festlegung des Systems zur Sammlung von Sperrmüll

(1) Sperrmüll kann im Ausmaß von bis zu 2 m³ pro Jahr und Haushalt im Altstoffsammelzentrum der Stadtgemeinde Lienz (ASZ) am Standort Lastenstraße (Bahnhof) jeden Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Samstag von 10.00 bis 12.00 Uhr kostenlos abgegeben werden. Darüber hinausgehende Sperrmüllmengen sind in der öffentlichen Behandlungsanlage Lavant auf eigene Kosten zu entsorgen.

(2) Der Sperrmüll ist dabei getrennt nach:

- a) metallischen sperrigen Abfällen,
- b) Altholz und
- b) restlichen, zu deponierenden sperrigen Abfällen abzugeben.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 537

§ 8

Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle

(1) Die Altstoffe und Verpackungen - Glas, Kunststoffe/Verbundstoffe, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Speisefette und -öle sowie Textilien - dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter bzw. Müllsäcke eingebracht werden, sondern sind vom Grundstückseigentümer oder sonst hierüber Verfügungsberechtigten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getrennt zu sammeln und der jeweils hierfür eingerichteten arteigenen Sammlung zu übergeben.

(2) Altglas:

Altglas ist in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Steingutflaschen, Porzellan, Leuchtstoffröhren, etc.

(3) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen:

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen sind in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffsäcke, Kunststofffolien, Kunststoffbecher, Blisterverpackungen, Styroporverpackungen, Verpackungen aus Materialverbund (Kunststoff, Karton, Aluminium), Getränkeverbundkartons (z.B. Milchverpackungen), Weißblechdosen (z.B. Konserven), Aluminiumverpackungen (z.B. Tierfutter), Aluminiumfolien, Metalltuben, Metalldeckel und -verschlüsse, etc.

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (Leichtverpackungen) und Metallverpackungen gehören:

Kunststoffgetränkeflaschen und Getränkedosen, Spielzeug und Haushaltsgeräte aus Kunststoff, Gummi, etc.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 538

(4) Altpapier und Kartonagen:

Altpapier und Kartonagen sind in die im Gemeindegebiet aufgestellten öffentlichen Depotcontainer oder im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, Zellophan, mit gefährlichen Abfällen und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, etc.

(5) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott ist nur in den im ASZ aufgestellten Depotcontainer einzubringen.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Fahrräder, Töpfe, etc.

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Kühlgeräte, Ölradiatoren, Bildschirmgeräte, elektrische Haushaltsgeräte, etc.

(6) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.), Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.), Kühlgeräte (Kühl- und Gefrierschränke, Klimageräte, etc.) und Lampen (Leuchtstofflampen, Entladungslampen, Energiesparlampen, LED-Lampen, etc.) sind nur im ASZ getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(7) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind im Austauschverfahren in die Behälter nur beim ASZ einzubringen.

(8) Alttextilien:

Alttextilien (sauber) sind nur im ASZ in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

(9) Für die getrennte Sammlung dieser unter Abs. 2 bis Abs. 8 angeführten Altstoffe ist das ASZ von Montag bis Freitag in der Zeit von 13.00 bis 17.00 Uhr, und am Samstag in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr geöffnet.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 539

§ 9

Festlegung des Systems der Sammlung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen

(1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahme des § 1 Abs. 2 lit. c (so genannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegungen in § 4 zu sammeln und zu übergeben.

(2) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

- a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Gärten und Parkanlagen wie Rasenschnitt, Baum- und Strauchschnitt, Laub, Zierpflanzen, Blumen, Fallobst, Gemüseabfälle, etc.
- b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Haushalten wie Speisereste, verdorbene Lebensmittel, Obst- und Gemüsereste, Fisch-, Fleisch- und Wurstreste, Kaffee- und Teesud samt Filterpapier, Eierschalen, Schnittblumen, Topfpflanzen (mit Erde), Mist und Streu von Kleintieren (Stroh, Holzspäne), etc.
- c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus Büros, Gaststätten, Großhandel, Kantinen, Cateringgewerbe, Einzelhandel und vergleichbare Abfälle aus Nahrungsmittelverarbeitungsbetrieben
- d) unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht (z.B. Servietten) und zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet ist (z.B. Bioabfallsäcke aus nachwachsenden Rohstoffen)

(3) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:

Verpackungsabfälle (Kunststoff, Glas, Metall), Textilien, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel, Blumentöpfe, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver, Knochen, etc.

(4) „Eigenkompostierer“ im Sinne des § 1 Abs 2 lit c haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden (= Meldepflicht). Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren. Der "Eigenkompostierer" hat dabei insbesondere darauf zu achten, dass die Kompostierung ohne unzumutbare Belästigung der Nachbarschaft erfolgt.

(5) Für die Sammlung von saisonal anfallenden Gartenabfällen (z.B. Baum- und Strauchschnitt) stehen dem Grundstückseigentümer bzw. dem sonst hierüber Verfügungsberechtigten folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 540

60-Liter Bio-Sack für Grünschnitt und Gartenabfälle

120-Liter Bio-Sack für Grünschnitt und Gartenabfälle

800-Liter Sammelbehälter für Grünschnitt und Gartenabfälle (variable Abfuhr)

Die Bio-Säcke für die Grünschnitt- und Gartenabfallentsorgung sind vom Grundstückseigentümer ausschließlich bei der Stadtgemeinde zu erwerben.

(6) Grünschnitt, Baumschnitt und Gartenabfälle können darüber hinaus jeden Montag in der Zeit von 08.30 bis 12.00 Uhr, jeden Donnerstag von 13.00 bis 17.00 Uhr und jeden Freitag von 08.30 bis 12.00 Uhr in der Kompostieranlage der Stadtgemeinde Lienz (Peggetz - Bürgerau 15) abgegeben werden. Anlieferungen bis 100 kg pro Jahr und Haushalt sind kostenlos. Darüber hinausgehende Anlieferungsmengen sind kostenpflichtig und werden mit dem jeweiligen Tarif verrechnet.

§ 10

Verwendung und Reinigung der Behälter

(1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung der Behälter und der Aufstellungsorte möglichst hintan gehalten wird.

Die Müllbehälter dürfen nur so weit gefüllt werden, dass der Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden kann. Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt.

Die Sammlung und Lagerung der Abfälle hat ohne unzumutbare Belästigung der Hausbewohner und der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch und Lärm zu erfolgen.

(2) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

(3) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Grundstückseigentümer bzw. sonst hierüber Verfügungsberechtigten zu erfolgen.

Die Behälter für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind durch geeignete Maßnahmen (regelmäßiges Reinigen mit Wasser oder Verwendung von für die Kompostierung geeigneten Papiersäcken) sauber und ordentlich zu halten.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

5. Sammlung und Entsorgung der biologisch verwertbaren Abfälle; Umstellung des Behältertypus – Neuerlassung der Müllabfuhrordnung

Fortsetzung von Seite 541

(4) Die öffentlichen Sammelbehälter für Altstoffe an den verschiedenen Standorten im Stadtgebiet dürfen nur für die Sammlung von wieder verwertbaren Stoffen (Altstoffen) verwendet werden. Die Behälter dürfen dabei nur soweit gefüllt werden, dass die Deckel stets ordnungsgemäß geschlossen gehalten werden können. Insbesondere ist das Einbringen von Restmüll, Sperrmüll und artfremden Altstoffen untersagt. Die Ablagerung von losen Altstoffen oder Abfällen neben den Sammelbehältern, sowie das Verschmutzen der Sammelbehälter (plakatieren, etc.) und der Sammelstellen ist untersagt.

Die Einbringung von Altglas ist nur in der Zeit von 06:00 bis 21:00 Uhr gestattet.

Sperrige Altstoffe (Kartonagen, Styroporverpackungen etc.) sind in zerkleinertem Zustand in die Sammelbehälter einzubringen oder im ASZ abzugeben.

**§ 11
Strafbestimmungen**

Zuwiderhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, in der Fassung LGBl. Nr. 34/2023, bestraft.

**§ 12
In-Kraft-Treten**

(1) Die Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz tritt mit 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bisher in Geltung befindliche Müllabfuhrordnung der Stadtgemeinde Lienz Gemeinderatsbeschluss vom 02.12.2014, kundgemacht vom 04.12.2014 bis 18.12.2014, außer Kraft.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Im Anschluss erfolgt eine Sitzungspause von 20:05 Uhr bis 20:20 Uhr.

Vollzug: Stadtamtsdirektion (Kundmachung)
 Umwelt und Zivilschutz
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 543 Edv-NR.: 003646

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und Beschlussfassung

Bezug: Stadtratsvorlage der Abteilung Finanzen vom 16.10.2024

Die Tarife für den Lienzer Sportpass wurden mit Beschluss des Gemeinderates vom 24.10.2023 und Wirkung ab 01.11.2023 neu festgesetzt. In einem hat der Gemeinderat beschlossen, vorbehaltlich der Zustimmung der Lienzer Bergbahnen AG, die Abgabepreise für die einzelnen Kartenkategorien des Lienzer Sportpasses jährlich zum 01. November zu indexieren.

Mit Schreiben (E-Mail) vom 13.09.2024 wurde seitens der Lienzer Bergbahnen AG nun nachfolgender Tarif-Vorschlag für die Anpassung der Tarife für die Lienzer Sportpässe ab 01.11.2024 vorgelegt, in welchem eine Erhöhung der Tarife um rd. 9-10% angesetzt wurde.

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 649,00 (bisher € 592,00)	€ 197,00 (bisher € 180,00)	€ 452,00 (bisher € 412,00)
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 559,00 (bisher € 506,00)	€ 171,00 (bisher € 155,00)	€ 388,00 (bisher € 351,00)
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 489,00 (bisher € 447,00)	€ 151,00 (bisher € 138,00)	€ 338,00 (bisher € 309,00)
„VK“ Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 309,00 (bisher € 283,00)	€ 97,00 (bisher € 89,00)	€ 212,00 (bisher € 194,00)

Festgehalten wird, dass Bezieher von Lienzer Sportpässen der Kategorien „VK“ und „K“, die ihren Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Lienz haben, beim Kauf eines solchen Sportpasses aus dem Titel „Jugendförderung“ einen direkten Zuschuss in Höhe von € 100,00 erhalten.

Zudem erhalten Lienzer Familien, die vier oder mehr Sportpässe für die im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen innerhalb eines Jahreszeitraumes kaufen, über Antragstellung aus dem Titel „Familienförderung“ einen Zuschuss in Höhe von € 100,00 für jeden Sportpass aber der Zahl vier.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 543

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Lienz hat in der Sitzung am 15.10.2024 eingehend über die Thematik des Lienzer Sportpasses beraten und der von der Lienzer Bergbahnen AG vorgeschlagenen Erhöhung zugestimmt. In einem spricht sich der Stadtrat zur Abfederung der sich aus der gegenständlichen Tarifierhöhung ergebenden Kostensteigerung für die Erhöhung der Beträge aus der Jugend- und Familienförderung auf jeweils € 120,00 aus. Der Stadtrat stellt an den Gemeinderat nachstehenden Beschluss-Antrag.

Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanik schlägt in Abänderung des vom Stadtrat vorgeschlagenen Jugend- und Familienförderung vor, diese auf jeweils € 126,00 zu erhöhen, um diese Erhöhung etwas abzufedern. Die 9%ige Erhöhung sei unglaublich hoch und erhalte die Stadtgemeinde Lienz aus dem Sportpass weniger, als mit den eigenen Jahreskarten.

In der Diskussion vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

Laut GR Manuel Kleinlercher braucht es hier für die Zukunft eine Lösung, insbesondere auch im Winter, in welchem der Hochstein geschlossen bleiben soll. Es freut ihn, dass zumindest bei den Kindern eine Erhöhung der Sportpässe abgefedert wird.

GR-EM Beatrix Eler findet es nicht richtig, dass die Lienzer Bergbahnen AG die Gebühren erhöht und die Stadt dies dann ausgleichen muss.

GR Franz Theurl antwortet, dass die Lienzer Bergbahnen AG ein Wirtschaftsbetrieb sei und damit angehalten sei, positiv zu wirtschaften, um auch Investitionen tätigen zu können. Laut GR Franz Theurl tut es allen leid, dass der Hochstein im Winter nicht aufgesperrt werden kann, was vom Wirtschaftsprüfer dringend empfohlen wurde. Eine Bezuschussung sei nicht Aufgabe der Lienzer Bergbahnen AG.

Die Frau Bürgermeisterin erklärt, dass die Schneeerzeugung unglaublich hohe Kosten verursache und man aufgrund der Klimaerwärmung auf große Veränderungen zusteuere. Bei der Jugend- und Familienförderung handle es sich bereits um eine Mittelstandsförderung, da der Sportpass für AlleinerzieherInnen sehr schwer leistbar sei, hinzu komme noch die teure Ausrüstung. Sie führt weiters aus, dass die LBBAG eine Aktiengesellschaft sei, welche gegründet wurde, um den Einfluss der Politik auf Wirtschaftsbetriebe hintanzuhalten. Hierbei stoße man immer wieder an Grenzen und nennt die Bürgermeisterin dazu die TIWAG als weiteres Beispiel.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 544

Ergänzend dazu erklärt GR Franz Theurl, dass die Lienzer Bergbahnen AG im Kartenverbund mit Kärnten und Osttirol beteiligt und dadurch – bei hohen Konventionalstrafen – an die vorgegebenen Preise gebunden sei. Die Rückvergütung des Sportpasses durch den Kartenverbund sei sehr niedrig. Es gebe hier eine ungeheure Vernetzung, welche man der Bevölkerung schwer erklären könne. Wenn die LBBAG einen CashFlow mache, werde natürlich auch investiert.

GR Franz Theurl spricht weiters die schwierige Aufbringung der Finanzierung über das Land Tirol an.

GR Dr. Christian Steininger, MBL erklärt zu den Ausführungen von GR Franz Theurl, dass die Lienzer Bergbahnen AG einen vom Kartenverbund beschlossenen Preis gar nicht abändern könne, einzig die Stadt könne mit einer Förderung der Sportpässe für Kinder dies ein wenig abfedern. Dies sei ein sozial verträglicher und verantwortungsvoller Zugang und in Summe das Beste, was wirtschaftlich möglich sei.

GR Paul Meraner, MAS begrüßt die Kinder- und Jugendförderung des Sportpasses durch die Stadt. Er steht hinter der Schließung des Skigebietes Hochstein im Winter, da dies nicht mehr tragbar sei, jedoch sei eine derartige Preiserhöhung schwer vermittelbar.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik über die Änderung der Abgabepreise des Lienzer Sportpasses sowie die Erhöhung der Jugend- und Familienförderung jeweils auf € 126,00 in einem abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 545

BESCHLUSS:

Änderung der Abgabetarife

Die Tarife für den Lienzer Sportpass werden im Einvernehmen mit der Lienzer Bergbahnen AG ab 1. November 2024 wie folgt festgesetzt:

Kategorien	Abgabepreis	Aufteilung	
		Stadt	LBAG
„E“ Erwachsene (Personen, die nicht unter die ermäßigten Kategorien „K“, „S“ und „VK“ fallen)	€ 649,00	€ 197,00	€ 452,00
„S“ Senioren (Frauen und Männer ab 65 Jahre)	€ 559,00	€ 171,00	€ 388,00
„K“ Schüler, die nicht unter die Kategorie „VK“ fallen; Studenten (bis 24 Jahre), Lehrlinge, Jugendliche (bis 18 Jahre), Präsenz- und Zivildienstler, Menschen mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%)	€ 489,00	€ 151,00	€ 338,00
„VK“ Kinder (ab 6 Jahre) und Schüler, die eine Vorschulstufe oder eine der ersten vier Schulstufen einer Volks- oder Sonderschule besuchen	€ 309,00	€ 97,00	€ 212,00

In den oben angeführten Tarifen ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

Die Sportpässe haben eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr ab Kaufdatum und umfassen folgenden Leistungsumfang gemäß der jeweils geltenden Öffnungs- bzw. Betriebszeiten:

- Stadtgemeinde Lienz: Benützung sämtlicher Badeanstalten (Hallenbad, Freibad, Strandbad Tristacher See), Benützung der Sportanlage Pustertaler Straße und Besuch des Museums Schloß Bruck
- Lienzer Bergbahnen AG: Benützung sämtlicher Aufstiegshilfen in der Winter- und Sommersaison

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

6. Lienzer Sportpass; Änderung der Abgabepreise – Beratung und
Beschlussfassung

Fortsetzung von Seite 546

Änderung des Zuschussbetrages aus der Jugend- und Familienförderung

Die Zuschussbeträge der Stadtgemeinde Lienz aus dem Titel Jugend- und Familienförderung für
Bezieher von Lienzer Sportpässen werden wie folgt festgesetzt:

- Jugendförderung

Bezieher von Lienzer Sportpässen der Kategorien „VK“ und „K“, die ihren Hauptwohnsitz in der
Stadtgemeinde Lienz haben, erhalten beim Kauf eines solchen Sportpasses aus dem Titel
„Jugendförderung“ einen direkten Zuschuss in Höhe von € 126,00.

Für Lienzer Erwachsene mit Behinderung (Beeinträchtigung ab 60%), welche einen ermäßigten
Sportpass der Kategorie „K“ beziehen, ist die zusätzliche Inanspruchnahme der Jugendförderung
ausgeschlossen.

- Familienförderung

Lienzer Familien, die vier oder mehr Sportpässe für die im gemeinsamen Haushalt lebenden
Personen innerhalb eines Jahreszeitraumes kaufen, erhalten über Antragstellung aus dem Titel
„Familienförderung“ einen Zuschuss von € 126,00 für jeden Sportpass ab der Zahl vier.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Finanzen
Akt an: Finanzen
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion
BürgerInnenservice
Sport und Freizeit

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 861 Edv-NR.: 003647

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

- 7. Instandhaltung von Forstwegen; Erhaltungsaufwand und Behebung von Elementarschäden – Genehmigung von Mehrkosten

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 15.10.2024

Im HH-VA 2024 wurden für die Instandhaltung von Forstwegen € 25.000,00 vorgesorgt.

Aufgrund aufgetretener Elementarschäden im Schwarzbodenrevier und des erhöhten Weginstandhaltungsaufwandes durch die große Menge an Schadholz, welches 2023 und 2024 besonders über den Hochsteinweg abgeliefert wurde, kann mit den vorgesorgten Mitteln nicht das Auslangen gefunden werden. Für die Sanierung in Zusammenhang mit der Schadholzabfuhr und in Zusammenhang mit Elementarschäden wurde bereits um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln angesucht.

Folgende Wegbaustellen und Hangsicherungsmaßnahmen waren betroffen:

- Schwarzbodenweg Hangsicherung von 2 Anbruchstellen vorm sogen. Wegkreuz und beim Einhang Leisacher Alm Bach
- Hochsteinwegnetz Instandhaltungen nach Holzabfuhr, Sanierung Nassstelle nach der Abzweigung Edenweg, Nachschotterung von Fahrbahnschäden, Baggerarbeiten Wasserableitung

Kostenaufstellung:

Instandhaltung von Forstwegen - 1/866000-611000	VA 2024	
	dotiert mit €:	25 000,00
Weganlage, Hangsicherung	Aufwand Netto	
Hochsteinwege	8 137,38	
Schwarzboden - beim Wegkreuz Fa. Dietrich	5 324,79	
Schwarzboden - beim Wegkreuz Fa. Protec-S	5 945,30	
Schwarzboden - Einhang Leisacher Alm Bach Fa. Dietrich	10 012,97	
Schwarzboden - Einhang Leisacher Alm Bach Fa. Protec-S	8 469,10	
Schwarzbodenweg Instandhaltungen Fa. Dietrich	4 871,78	
Unvorhergesehenes Herbst 2024	5 000,00	
Überschreitung 2024		-€ 22 761,32

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Instandhaltung von Forstwegen; Erhaltungsaufwand und Behebung von Elementarschäden – Genehmigung von Mehrkosten

Fortsetzung von Seite 548

Wie aus der Aufstellung der notwendigen Sanierungsmaßnahmen ersichtlich, wird für 2024 für die Behebung der Schäden im Bereich der Weganlagen ein Betrag von € 22.800,00 zusätzlich benötigt.

Der Stadtrat bzw. Gemeinderat wird gebeten, die für die Gewährleistung der Sicherheit der forstlichen Infrastruktur notwendigen finanziellen Mittel überplanmäßig zu genehmigen.

Für die Bewerkstellung der Hangsicherungen beim Einhang des Leisacher Alm Baches und vor dem sogen. Schwarzbodenwegkreuz, mit Gesamtnettkosten von € 29.752,16 wird seitens der Forstverwaltung um Gewährung von öffentlichen Mitteln aus der Behebung für Elementarschäden angesucht. Als Mindestförderung werden 18 v. H. des Aufwandes, das wären € 5.355,00 angenommen. Auch wird zusätzlich für die Wegsanierung um Unterstützung aus öffentlichen Mitteln bei der BFI Osttirol angesucht.

Nach Vorlage der angewiesenen Rechnungen werden diese seitens der Forstverwaltung gemeinsam mit der Finanzverwaltung zur Genehmigung einer Förderung aus öffentlichen Mitteln (Elementarschäden) eingereicht.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2024 für die Mittelgenehmigung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

7. Instandhaltung von Forstwegen; Erhaltungsaufwand und Behebung von Elementarschäden – Genehmigung von Mehrkosten

Fortsetzung von Seite 549

BESCHLUSS:

Zur Finanzierung der Behebung der Hangsicherungen im Schwarzbodenwald und von Wegsanierungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Schadholznutzung der vergangenen Jahre und der im Nahbereich des Schwarzbodenweges eingetretenen Elementarschäden im Bereich des Einhanges des Leisacher Alm Baches und vor dem sogen. Schwarzbodenwegkreuz wird ein Betrag von € 22.800,00 auf HH-Stelle 1/866000-611000 überplanmäßig genehmigt.

Bei der Bezirkshauptmannschaft Lienz ist um Zuerkennung von Fördermitteln aus dem Katastrophenfond betreffend der Hangsicherungskosten im Schwarzbodenwald anzusuchen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Forst und Garten
Akt an: Forst und Garten
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 003648

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Stadtmarketing; FFG-Programm „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024 – ES 1“; Aufnahme der Stadt Lienz in das Programm „Pionierkleinstadt“

Bezug: Auszug aus der Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 15.10.2024

Im Einvernehmen wird dieser Tagesordnungspunkt in der Behandlung vorgezogen.

Jasmina Steiner, BA MA MA ist zu diesem Tagesordnungspunkt anwesend und stellt das Projekt anhand einer Power Point-Präsentation (siehe Anhang) vor.

Die Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) hat in einem eigenen Call „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt“ kommunale Beiträge auf Ebene von Kleinstädten für die Energiewende ausgeschrieben. Gesucht sind innovative Ansätze für klimaneutrale Kleinstädte. Als Ergebnis wird ein Klimaneutralitätsfahrplan erstellt, der realistische Transformationspfade für die Energiewende entwickelt. Die Förderprogrammierung ist in Form eines Wettbewerbssystems konzipiert. Auf Basis von Bewerbungen anerkennt die FFG innovative Aktivitäten unter dem Titel „Pionierkleinstadt“ und unterstützt die Erarbeitung eines individuellen Klimaneutralitätsfahrplans. Darauf aufbauend sollen in den nächsten Calls innovative Umsetzungsmaßnahmen sowie transformative, soziale Innovationen in den definierten „Pionierkleinstädten“ gefördert werden.

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 28.05.2024 den Grundsatzbeschluss gefasst, gemeinsam mit dem AIT (Austrian Institute of Technology) am FFG-Programm teilzunehmen. In den Sommermonaten wurde die Einreichung vorbereitet und eingereicht.

Nun liegt die Beurteilung der Bewerbung mit einer positiven Stellungnahme vor. Die Stadt Lienz wurde als Pionierkleinstadt aufgenommen.

In einem ersten Schritt soll in den nächsten 10 Monaten gemeinsam ein Klimaneutralitätsfahrplan erstellt werden. Dafür wird das vom AIT entwickelte „End-Use Modell MAED-City“ verwendet, um den Energiebedarf von Lienz nach Sektoren und Energieträgern im Basisjahr 2023 zu rekonstruieren. Anschließend sollen langfristige Szenarien zur Projektion von Energiebedarf und -versorgung entwickelt werden, die auf den erwarteten sozioökonomischen und technologischen Entwicklungen der Stadt basieren.

Das Projekt umfasst folgende Arbeitspakete:

1. Datenerhebung (Sekundärdaten)
2. Erstellung einer Energie- und CO2-Bilanz
3. Rekonstruktion des Basisjahres 2023 mittels des MAED-City-Modells
4. Identifikation einzelner Handlungsfelder
5. Ausarbeitung und Priorisierung von Umsetzungsmaßnahmen
6. Monitoringsystem

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Stadtmarketing; FFG-Programm „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024 – ES 1“; Aufnahme der Stadt Lienz in das Programm „Pionierkleinstadt“

Fortsetzung von Seite 551

Das FFG-Projekt wird zu 100 % finanziert. Insgesamt beläuft sich das Projektvolumen auf € 100.000,00. Der Stadt Lienz werden die Personalkosten in Höhe von rund € 20.000,00 als Inkind-Kosten bei Vorlage des Personalaufwands für das Projekt zur Verfügung gestellt.

In ganz Österreich gibt es aktuell 10 Pioniergroßstädte sowie 36 Pionierkleinstädte. Die Teilnahme am Programm ermöglicht es, sich an weiteren Ausschreibungscalls zu beteiligen, bei denen Pionierkleinstädte teilnehmen können. Diese Ausschreibungen zielen auf innovative Umsetzungsmaßnahmen und transformative, soziale Innovationen in den jeweiligen Städten ab.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2024 für die Aufnahme als Pionierkleinstadt und die Umsetzung ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzliche folgende Meinungen:

GR Christiana Laßnig teilt mit, dass die MFG gegen diesen Punkt stimmen werde. Sie gibt zu bedenken, dass einerseits die Neutralität preisgegeben werde und man andererseits einer fragwürdigen Agenda 2030 mit dem Ziel Klimaneutralität entgegenlaufe, welche zu hinterfragen sei. Letztlich gehe es nur um Profit. Sie befürchtet bei Nichterreichen der Ziele eine Einschränkung der Bewegungsfreiheit, der Reise- und Ernährungsgewohnheiten. Sie ist der Meinung, dass man sich gegen diesen Irrsinn wehren müsse, anstatt mitzumachen.

Für GR Gerlinde Kieberl ist die Teilnahme an diesem Programm der logische nächste Schritt, da die Stadt Lienz bereits e5-Gemeinde ist. Im besten Fall könne man autark werden und versuchen, die benötigte Energie in der Region zu erzeugen und zu verwenden. Was umgesetzt werde, liege im Ermessen des Gemeinderates. Für sie habe Lienz eine Vorreiterrolle auch für den Planungsverband. GR Gerlinde Kieberl teilt mit, dass bei einem im November stattfindenden Audit Daten der letzten 3 Jahre von unabhängigen Gremien gemessen werden und die Stadt Lienz dann einen Status quo erhalte, mit welchem weitergearbeitet werden könne. Das Know how des AIT (Austrian Institute of Technology) könne in Anspruch genommen und Erfahrungen mit anderen Städten ausgetauscht werden. Aus diesem Grund sei sie für eine Teilnahme an diesem Programm.

GR Dr. Ursula Strobl und GR Herbert Niederbacher stehen dem Projekt ebenso positiv gegenüber.

Laut der Bürgermeisterin muss die Stadt ressourcenschonend agieren, weshalb Förderungen wichtig seien. Sie sieht in diesem Programm keine große Verschwörung.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Stadtmarketing; FFG-Programm „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024 – ES 1“; Aufnahme der Stadt Lienz in das Programm „Pionierkleinstadt“

Fortsetzung von Seite 552

Für GR Manuel Kleinlercher ist es wichtig, dass die Stadt zu nichts gezwungen werde. Er sei kein Freund von Windrädern etc., jedoch sei es gut, Daten zu möglichen Energieeinsparungen zu erheben.

Für GR Dr. Christian Steininger, MBL ist eine Teilnahme an diesem Programm alternativlos. Aus seiner Sicht sei es sehr positiv, die Energieausgaben besser zu kennen und damit hinterfragen zu können. Für ihn sei jedoch das Prozedere des Beitritts und der Datenerhebung, um auf die Fördergelder zugreifen zu können fragwürdig.

Die Bürgermeisterin vergleicht das Prozedere mit dem Fußverkehrskonzept. Insgesamt gehe es auch darum, österreichweite Vergleichsdaten zu bekommen.

GR Gerlinde Kieberl führt dazu aus, dass man bei einem strategischen Konzept von Fachleuten begleitet werde und die Förderzusagen und -vergaben vereinfacht werden können, wenn bereits viele Daten vorhanden seien.

GR Dr. Christian Steininger, MBL zeigt sehr viel Vertrauen in das Know how im Haus. Die Bürgermeisterin führt dazu aus, dass man Wissen gerne teilt.

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS erkundigt sich, ob dieses Projekt mit den bestehenden Personalressourcen bewerkstelligt werde, wozu die Bürgermeisterin zustimmt.

GR Paul Meraner, MAS nennt als Hauptkritikpunkt, in ein starres Konzept gezwungen zu werden, um Förderungen, welche Steuergelder seien, zu erhalten.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

8. Stadtmarketing; FFG-Programm „Technologien und Innovationen für die klimaneutrale Stadt 2024 – ES 1“; Aufnahme der Stadt Lienz in das Programm „Pionierkleinstadt“

Fortsetzung von Seite 553

BESCHLUSS:

Die Stadt Lienz soll als Pionierkleinstadt aufgenommen werden. In einem ersten Schritt soll in den nächsten 10 Monaten gemeinsam ein Klimaneutralitätsfahrplan erstellt werden. Dafür wird das vom AIT entwickelte „End-Use Modell MAED-City“ verwendet, um den Energiebedarf von Lienz nach Sektoren und Energieträgern im Basisjahr 2023 zu rekonstruieren. Anschließend sollen langfristige Szenarien zur Projektion von Energiebedarf und -versorgung entwickelt werden, die auf den erwarteten sozioökonomischen und technologischen Entwicklungen der Stadt basieren.

Das Projekt umfasst folgende Arbeitspakete:

1. Datenerhebung (Sekundärdaten)
2. Erstellung einer Energie- und CO₂-Bilanz
3. Rekonstruktion des Basisjahres 2023 mittels des MAED-City-Modells
4. Identifikation einzelner Handlungsfelder
5. Ausarbeitung und Priorisierung von Umsetzungsmaßnahmen
6. Monitoringsystem

Das FFG-Projekt wird zu 100 % finanziert. Insgesamt beläuft sich das Projektvolumen auf € 100.000,00. Der Stadt Lienz werden die Personalkosten in Höhe von rund € 20.000,00 als In-Kind-Kosten bei Vorlage des Personalaufwands für das Projekt zur Verfügung gestellt.

Der Gemeinderat ermächtigt die Bürgermeisterin zur Unterzeichnung des Fördervertrags.

Abstimmungsergebnis: 19 Stimmen dafür
2 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtmarketing
Akt an: Stadtmarketing
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770

Edv-NR.: 1) 003649 2) 003650

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis 11.08.2024)
 - a) Genehmigung der von der Stadtgemeinde Lienz getragenen Kosten

Bezug: Stadtratsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 18.10.2024

Von Seiten der Stadtgemeinde Lienz wurde der Tourismusverband Osttirol bei der Veranstaltung des Sommerfestes 2024 mit der Zurverfügungstellung von Sach- und Wirtschaftshofleistungen unterstützt.

Dabei von der Stadtgemeinde Lienz geleistete Unterstützungsleistungen (in Form von Sach- und Wirtschaftshofleistungen) für das Sommerfest 2024 wurden intern bewertet und belaufen sich auf gesamt € 22.254,08.

Angemerkt wird weiters, dass im Zusammenhang mit dem Sommerfest 2024 zudem bereits Leistungen in Höhe von € 32.087,64 abgerechnet wurden und seitens der Stadtwerke Lienz noch ein Betrag in Höhe von € 2.013,00 im Zusammenhang mit der Herstellung der Wasseranschlüsse in Rechnung gestellt wird.

Die Gesamtsumme der durch die Stadtgemeinde Lienz erbrachten Leistungen (externe Abrechnungen und interne Bewertung) beläuft sich somit auf insgesamt € 56.354,72.

Da im Voranschlag für das Jahr 2024 für die Abhaltung des Sommerfestes keine Mittel vorgesorgt wurden, bedarf es einer außerplanmäßigen Mittelgenehmigung.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2024 vorberatend für den Gemeinderat für die Mittelgenehmigung ausgesprochen.

In der Diskussion, welche zu TOP II./9.a) und b) gleichzeitig erfolgt, vertreten die Mandatare grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Franz Theurl hält fest, dass das Sommerfest eine sehr gute Resonanz hatte und den Vereinen, welche sich budgetär teilweise schwer tun, insgesamt rund € 52.000,00 als indirekte Vereinsförderung in die Kassen gespielt werden konnten. Laut ihm habe es eine professionelle Begleitung gegeben und lobt er auch die reibungslose Zusammenarbeit mit den städtischen Abteilungen. Er merkt an, dass es zwar hohe Vorlaufkosten gegeben habe, sich das Fest jedoch allemal gelohnt habe und im nächsten Jahr sicherlich effizienter und günstiger werde. Für GR Franz Theurl ist das Fest ein Gewinn für die Stadt und für Osttirol.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis 11.08.2024)
 - a) Genehmigung der von der Stadtgemeinde Lienz getragenen Kosten

Fortsetzung von Seite 555

Die Bürgermeisterin bestätigt, dass alle Vereine exzellent mitgearbeitet haben und wichtige finanzielle Mittel für sich lukrieren konnten.

GR Herbert Niederbacher fragt nach, ob auch Nicht-Lienzer-Vereine beim Sommerfest beteiligt gewesen seien und GR Franz Theurl antwortet, dass 24 Lienzer Vereine mitgearbeitet hätten, Vereine aus anderen Gemeinden oder Regionen seien nicht beteiligt gewesen.

GR Gerlinde Kieberl fragt nach, ob die Stadtgemeinde Lienz sich beteiligt hätte, wenn man im Vorfeld von einem Kostenaufwand von über € 90.000,00 gewusst hätte. Die Bürgermeisterin entgegnet, dass sie nicht wisse, was der Gemeinderat in dem Fall beschlossen hätte. Sie gibt jedoch zu bedenken, dass die Vereine von der Stadt nur mit geringen finanziellen Mitteln subventioniert werden, daher befindet sie es für sinnvoller, die Vereinstätigkeit in dieser Weise zu unterstützen.

Für GR Dr. Ursula Strobl spielt nicht nur der finanzielle Aspekt eine Rolle, sondern auch die mögliche Präsentation für die Vereine. Laut ihr sei es eine tolle Veranstaltung gewesen, die weit über Lienz hinausgestrahlt habe.

GR Franz Theurl teilt mit, dass sich der Tourismusverband Osttirol und die Bürgermeisterin sicher nicht einen so großen Erfolg erhofft hätten, den diese Kooperation für die Stadt Lienz in Wirklichkeit bedeutet habe. Auch das Wetter habe glücklicherweise mitgespielt und das Fest habe sich für alle gelohnt.

GR Manuel Kleinlercher lobt die detaillierte Kostenaufstellung, welche den Akten beigelegt war und bittet um Zusendung des Medienspiegels an die Gemeinderäte. GR Franz Theurl sagt zu, dass der Medienspiegel und das vom TVBO erstellte Fotobuch zum Sommerfest 2024 gerne als pdf-Datei für jede Fraktion bereitgestellt werde.

GR Andreas Prentner bedankt sich für das schöne Fest.

GR Dr. Christian Steininger, MBL befindet den Kostenbeitrag von € 35.000,00 für angemessen, da andere Großveranstaltungen wie der Dolomitenmann usw. auch in ähnlicher Höhe unterstützt werden. Das Fest sei gelungen und eine Bereicherung gewesen.

GR Gerlinde Kieberl erkundigt sich nach der Berücksichtigung des Festes im Voranschlag des kommenden Jahres. Die Bürgermeisterin verweist auf den vorliegenden Antrag, welcher im Rahmen des Budget beraten werde.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis 11.08.2024)
 - a) Genehmigung der von der Stadtgemeinde Lienz getragenen Kosten

Fortsetzung von Seite 556

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Die Ausgaben in Höhe von insgesamt € 34.100,64, welche auf der HH-Stelle 1/529000-413900 im Zusammenhang mit dem Sommerfest 2024 verbucht wurden bzw. werden, werden außerplanmäßig genehmigt.

In einem wird die interne Bewertung von genehmigten Sach- und Wirtschaftshofleistungen in Höhe von € 22.254,08 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion
 Stadtmarketing
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 770 Edv-NR.: 003651

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis 11.08.2024)
 - b) Ansuchen um Kostenbeteiligung

Bezug: Stadtratsvorlage der Stadtamtsdirektion vom 18.10.2024

Mit Schreiben vom 12.09.2024 bedankt sich der Obmann des Tourismusverbandes Osttirol, Franz Theurl, für die kooperative Zusammenarbeit und gemeinsame Umsetzung des Sommerfestes 2024 und übermittelt gleichzeitig den Pressespiegel zur Veranstaltung.

Obmann Franz Theurl teilt mit, dass sich die Kosten für das Sommerfest 2024 derzeit auf rund € 170.000,00 belaufen und bittet um eine Kostenbeteiligung in angemessener Höhe seitens der Stadtgemeinde Lienz sowie um Vorsorge eines Kostenbeitrages für das Jahr 2025.

Zur Beurteilung des Ansuchens wurden die bisher durch die Stadtgemeinde Lienz geleisteten Unterstützungsleistungen (Sach- und Wirtschaftshofleistungen) für das Sommerfest 2024 intern bewertet, welche sich auf gesamt € 22.254,08 belaufen.

Angemerkt wird weiters, dass im Zusammenhang mit dem Sommerfest 2024 bereits Leistungen in Höhe von € 32.087,64 abgerechnet wurden und seitens der Stadtwerke Lienz noch ein Betrag in Höhe von € 2.013,00 im Zusammenhang mit der Herstellung der Wasseranschlüsse in Rechnung gestellt wird.

Die Gesamtsumme der durch die Stadtgemeinde Lienz erbrachten Leistungen (externe Abrechnungen und interne Bewertung) beläuft sich somit auf insgesamt € 56.354,72.

Im Voranschlag für das Jahr 2024 wurden für die Abhaltung des Sommerfestes keine Mittel vorgesorgt. Die erforderliche Mittelgenehmigung wird dem Gemeinderat gesondert zur Genehmigung vorgelegt.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 24.09.2024 vorberatend für den Gemeinderat eingehend über das Ansuchen des Tourismusverbandes Osttirol um Kostenbeteiligung beraten.

Vor diesem Hintergrund wird der Gemeinderat um Beratung über das Ansuchen des Tourismusverbandes Osttirol um Kostenbeteiligung ersucht.

Die Diskussion zu diesem Tagesordnungspunkt erfolgt gemeinsam mit dem vorherigen Tagesordnungspunkt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

9. Tourismusverband Osttirol; Sommerfest 2024 (09.08. bis
11.08.2024)
b) Ansuchen um Kostenbeteiligung

Fortsetzung von Seite 558

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat genehmigt die Auszahlung eines Kostenbeitrages in Höhe von € 35.000,00 an den Tourismusverband Osttirol für die Durchführung des Sommerfestes 2024 in der Lienzer Innenstadt.

Die erforderlichen Mittel werden außerplanmäßig bereitgestellt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Akt an: Stadtamtsdirektion
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 332

Edv-NR.: 1) 003652 2) 003653

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. Stadtbücherei/Verein BIBLIOS; Ansuchen um Verlängerung des Fördervertrages und Erhöhung der Jahressubvention

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 15.10.2024

In der Sitzung des Gemeinderates am 05.02.2013 wurde der Trägerverein der Stadtbücherei Lienz, der Verein BIBLIOS, vorgestellt und der Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages für die Dauer von 3 Jahren genehmigt.

Mit Beschlüssen des Gemeinderates vom 21.12.2015, 18.12.2018 und 30.11.2021 wurde der Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Lienz und dem Verein BIBLIOS, Stadt- und Regionsbibliothek Lienz-Osttirol, jeweils um weitere drei Jahre verlängert und eine jährliche Subvention für die Stadtbücherei Lienz in Höhe von je € 100.000,00 bis nunmehr zum Jahr 2024 gewährt.

Dazu wird angemerkt, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 22.11.2022 auf Grund des Ansuchens von Seiten des Vereins BIBLIOS um Erhöhung der Jahressubvention für 2023 zur Abfederung der Teuerung zusätzlich zu der mit Fördervertrag zugesagten Subvention für das Jahr 2023 einen weiteren einmaligen Betrag in Höhe von € 10.000,00 genehmigt hat. Somit belief sich die Subvention für das Jahr 2023 einmalig auf eine Gesamtsumme von € 110.000,00.

Der Obmann des Trägervereins BIBLIOS Dr. Ernst Gattol bedankt sich für die bisherige Unterstützung und ersucht nunmehr mit Schreiben vom 23.09.2024 um Verlängerung des Fördervertrages, sowie einer angemessenen Erhöhung der Fördersumme entsprechend der Preisentwicklungen.

Eine Gegenüberstellung der Betriebs-, Strom- und Personalkosten des Vereines der Jahre 2014 und 2024 zeigt eine Kostensteigerung von 53,15 % im Bereich Betriebskosten, 63,59 % im Bereich Strom und 28,9 % im Bereich Personalkosten auf.

Der Stadt-/Gemeinderat wird gebeten, über die Verlängerung des Vertrages bzw. über die Subventionshöhe zu beraten.

Der Stadtrat hat sich in seiner Sitzung am 15.10.2024 für die Verlängerung des Vertrages mit einer jährlichen Subventionsleistung in Höhe von € 120.000,00 ausgesprochen und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

10. Stadtbücherei/Verein BIBLIOS; Ansuchen um Verlängerung des Fördervertrages und Erhöhung der Jahressubvention

Fortsetzung von Seite 560

Die Bürgermeisterin erklärt, dass die Stadtbibliothek mit dem Verein BIBLIOS ein absolutes Erfolgsprojekt ist und bedankt sich bei Obmann Dr. Ernst Gattol und der Kassierin Dr. Heidi Fast für die tolle Arbeit.

In der Diskussion vertreten die Mandatäre grundsätzlich folgende Meinungen:

GR Dr. Christian Steininger, MBL schließt sich dem Dank an und hält einen Subventionsbetrag von € 120.000,00 für mehr als verdient und angemessen. Er fragt, ob eine automatische Wertanpassung angedacht werden kann, was zur Planungssicherheit des Vereines beitrage.

Die Bürgermeisterin LA Dipl.-Ing. Blanic teilt mit, dass eine indexierte Anpassung des Subventionsbetrages im Rahmen der Budgeterstellung diskutiert werden könne.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

BESCHLUSS:

Der Fördervertrag zwischen der Stadtgemeinde Lienz und dem Verein BIBLIOS, Stadt- und Regionsbibliothek Lienz-Osttirol wird um drei weitere Jahre verlängert und eine jährliche Subvention für die Stadtbücherei Lienz in Höhe von je € 120.000,00 bis einschließlich 2027 gewährt.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
 0 Stimmen dagegen
 0 Stimmenthaltungen

Vollzug: Stadtamtsdirektion/Bgm.
Akt an: Stadtamtsdirektion/Bgm.
Nachrichtlich: Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: 483 Edv-NR.: 003654

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

11. Eltern-Kind-Zentrum – Privater Integrationskindergarten;
Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2024/2025

Bezug: Niederschrift über die Stadtratssitzung vom 15.10.2024

Mit Schreiben vom 30.09.2024 ersucht der Integrationskindergarten „Kindergarten für Alle“ im Eltern-Kind-Zentrum Lienz um die Jahressubvention für das Kindergartenjahr 2024/2025.

Im besagten Kindergartenjahr werden derzeit 13 Lienzer Regelkinder und 1 Lienzer Kind mit Sonderbetreuungsbedarf betreut.

Hierzu darf auf beiliegende Anmelde-liste verwiesen werden.

Die Subvention 2024/2025 setzt sich damit wie folgt zusammen:

a) ordentliche Subvention

13 Lienzer Kinder (Regelkinder) á € 1.526,00.....	€ 19.838,00
1 Lienzer Kind mit Sonderbetreuungsbedarf á € 3.706,00.....	€ 3.706,00
	€ 23.544,00

b) außerordentliche Subvention..... € 3.750,00

GESAMT..... €
27.294,00

Die außerordentliche Subvention wurde in selber Höhe auch in den vorangegangenen Kindergartenjahren gewährt.

Die Gesamtsubvention soll im Jänner 2025 zur Auszahlung gelangen. Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/249000-757000.

Der Stadt-/Gemeinderat wird gebeten, über die Höhe der Jahressubvention für den Integrationskindergarten „Kindergarten für Alle“ im Eltern-Kind-Zentrum Lienz für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu beraten.

Der Stadtrat spricht sich in seiner Sitzung am 15.10.2024 für die Gewährung der Subvention aus und ersucht den Gemeinderat um dahingehende Beschlussfassung.

Nachdem keine Wortmeldungen vorliegen, lässt die Bürgermeisterin über den Tagesordnungspunkt wie vorgetragen abstimmen.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: II. FINANZANGELEGENHEITEN

11. Eltern-Kind-Zentrum – Privater Integrationskindergarten;
Subventionsbitte für das Kindergartenjahr 2024/2025

Fortsetzung von Seite 562

BESCHLUSS:

Der private Integrationskindergarten „Kindergarten für Alle“ im Eltern-Kind-Zentrum Lienz erhält für das Kindergartenjahr 2024/2025 eine ordentliche Subvention lt. den geltenden Fördermodalitäten in Höhe von € 23.544,00 sowie eine außerordentliche Subvention in Höhe von € 3.750,00.

Der Gesamtbetrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) ordentliche Subvention

13 Lienzer Kinder (Regelkinder) á € 1.526,00.....	€ 19.838,00
1 Lienzer Kind mit Sonderbetreuungsbedarf á € 3.706,00.....	€ 3.706,00
	€ 23.544,00

b) außerordentliche Subvention..... € 3.750,00

GESAMT..... € 27.294,00

Die Gesamtsubvention in Höhe von € 27.294,00 gelangt im Jänner 2025 zur Auszahlung.

Die Bedeckung erfolgt über die HH-Stelle 1/249000-757000.

Abstimmungsergebnis: 21 Stimmen dafür
0 Stimmen dagegen
0 Stimmenthaltungen

Vollzug: BürgerInnenservice
Akt an: BürgerInnenservice
Nachrichtlich: Stadtamtsdirektion (Subventionsliste)
Finanzen

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR BCode: Stadtgemeinde

Az.: Pers. Akt Edv-NR.: 003655

Tagesordnungspunkt: III. PERSONALANGELEGENHEITEN

Die Tagesordnungspunkte auf den Seiten 564 bis 574 wurden im vertraulichen Teil der Sitzung behandelt.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Dok: Protokoll GR

BCode: Stadtgemeinde

Az.: 000

Edv-NR.: 1) 003665 2) 003666

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

GR Dr. Ursula Strobl spricht die Visualisierung der geplanten Bucht an der Isel in den Medien an und fragt nach, warum diese nun anders als geplant aussehe. Ursprünglich kommuniziert worden sei, dass nur ein Baum gefällt werden müsste.

Sie gibt zu bedenken, dass der Beton im Sommer sehr heiß werde und die Besucher der Sonne ausgesetzt seien. Weiters teilt sie mit, dass ihr aufgrund der Fließgeschwindigkeit der Isel ein Verweilen dort als sehr gefährlich erscheine.

Die Bürgermeisterin erklärt, dass es sich hierbei um eine rein technische Visualisierung des Baubezirksamtes handelt, auf welcher keine Bepflanzung und Möblierung zu sehen sei.

Bisher habe es an der Isel nach der Böschung eine Mauer gegeben, nun solle in diesem Bereich eine Bucht zur Erholung entstehen. Die Gestaltung und Bepflanzung sei noch auszuarbeiten und selbstverständlich sei auch der Sicherheitsaspekt in Bedacht zu ziehen.

* * * * *

GR Dr. Christian Steininger spricht den Ausstieg der Gemeinde Hall i.T. aus dem Tiroler Gemeindeverband an.

Es entsteht nachfolgend eine rege Diskussion unter den Mandataren hinsichtlich der Aussagen des Präsidenten Karl-Josef Schubert im Mai-Gemeinderat und einer eventuell notwendigen Hinterfragung dieser.

* * * * *

GR Norbert Mühlmann, MBA MAS teilt mit, dass es auf der gesamten B100 kein Hinweisschild für den Lienzer Bahnhof gebe.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diese Anregung auf.

* * * * *

GR Franz Theurl spricht die fehlende Direktverbindung in die Landeshauptstadt Innsbruck an und ist der Meinung, dass der Direktzug eine unbedingte und rasch umzusetzende Maßnahme sei. Ein gut funktionierendes Schienennetz sei die einzige Chance des Bezirkes für den Tourismus und auch für die Bevölkerung. Die Busverbindung sei auf Dauer nicht tolerierbar und müssten hier durch Stadt, TVBO und Planungsverbände Gespräche mit dem Land geführt werden.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass das Thema Direktzug ihrerseits im Tiroler Landtag immer wieder angesprochen werde und stehe dieser auch im Koalitionsprogramm.

Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22.10.2024

Tagesordnungspunkt: IV. ANTRÄGE, ANFRAGEN UND ALLFÄLLIGES

1. Wortmeldungen von Mandataren

Fortsetzung von Seite 575

Die Bürgermeisterin teilt weiters mit, dass ihr die derzeit auf der Südstrecke eingesetzten alten Zuggarnituren noch mehr Sorge machen. Sie habe bereits im Landtag urgiert, dass die zugesicherten zwei RailJets nach Öffnung der Weststrecke wieder auf der Südbahnstrecke eingesetzt werden und werde dies, nach Möglichkeit, auch in Wien tun.

GR Franz Theurl berichtet von einem Video-Projekt des TVBO mit der ÖBB-Marketingabteilung in Wien zur Olympiade in Cortina. Es gehe um Inklusion für beeinträchtigte Personen, werde am Lienzener Mobilitätszentrum gedreht und in den sozialen Medien veröffentlicht. Es sei hier etwas im Gange und die Bahn sei wichtiger denn je.

* * * * *

GR-EM Beatrix Erler regt die Anbringung eines Hinweisschildes zum Eisenbahnmuseum im Bereich des Kreisverkehrs in der Tristacher Straße an.

Die Bürgermeisterin bedankt sich für den Hinweis und nimmt diese Anregung auf.

* * * * *

Vzbgm. Dipl.-Ing. Alexander Kröll fragt nach dem Stand der Dinge hinsichtlich der für ihn notwendigen Sanierung der Dolomitenhalle. Er fragt weiters nach, ob die Halle im Herbst 2025 für die Maturabälle zur Verfügung stehe.

Die Bürgermeisterin antwortet, dass die Arbeitsgruppe Sportanlagen Neu intensiv mit diesem Projekt befasst sei, jedoch der Umfang der Sanierungsarbeiten noch festgelegt und die entsprechenden Beschlüsse gefasst werden müssen.

Vzbgm. Siegfried Schatz erklärt dazu, dass dieses Projekt eine längere Vorlaufzeit benötige, da zuerst ein Fixplan erstellt werden müsse und erst im Anschluss die Ausschreibung erfolgen könne. Er hält es für realistisch, die Sanierung nach den Maturabällen im Herbst 2025 durchführen zu können. Eine Sanierung im Winter dabei wohl ausgeschlossen, da der Tennisbetrieb nicht für eine ganze Wintersaison ausfallen könne.

* * * * *

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorliegen, bedankt sich die Bürgermeisterin und schließt um 21:15 Uhr zunächst den öffentlichen Teil der Sitzung.

Vollzug: Stadtamtsdirektion
Bauamt (Hinweisschilder Bahnhof u. Eisenbahnmuseum)
Akt an: kein Akt
Nachrichtlich: Sport und Freizeit
Finanzen

FERTIGUNG

der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung am 22. Oktober 2024 im Ratsaal des Stadtamtes
(Seite 477 bis einschließlich Seite 577)

Die Schriftführerin:

Die Bürgermeisterin:

Claudia Aru e.h.

LA Dipl.-Ing. Elisabeth Blanik e.h.

Die Gemeinderäte:

- gemäß § 46 Abs. 4 TGO 2001

GR Herbert Niederbacher e.h.

GR Manuel Kleinlercher e.h.

Stadt-Amtsdirktor:

Dr. Alban Ymeri e.h.